P1 25 6

URTEIL VOM 18. SEPTEMBER 2025

Kantonsgericht Wallis
I. Strafrechtliche Abteilung

Besetzung: Kantonsrichter Michael Steiner, Präsident; Kantonsrichterinnen Bénédicte Balet und Dr. Nadja Schwery; Gerichtsschreiber Bernhard Julen

in Sachen

Jugendstaatsanwaltschaft des Kanton Wallis, vertreten durch die Jugendstaatsanwältinnen Katja Jentsch und Michaela Willisch, Brig-Glis, Anklägerin und Berufungsklägerin

und

diverse **Privatklägerschaft**

gegen

X _____, Beschuldigter und Anschlussberufungskläger, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Fabian Williner, Visp

(bandenmässiger Raub etc.)

Berufung gegen das Urteil des Jugendgerichts Wallis vom 12. Dezember 2024
[P1 24 104/475/476/477/543/697/717/838/839/1025/1254]

Verfahren

A. Das Jugendgericht Wallis (fortan: Jugendgericht) eröffnete am 29. Januar 2024 gegen X _____ (fortan: Beschuldigter) ein Strafverfahren wegen Hinderung einer Amtshandlung (P1 24 104; S. 18). Am 4. April 2024 ernannte es Rechtsanwalt Fabian Williner zum amtlichen Verteidiger des Beschuldigten (S. 19 ff.). Gleichentags eröffnete es weitere Strafverfahren gegen diesen wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (P1 24 475; S. 24), Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und Drohung (P1 24 476; S. 69) sowie Sachbeschädigung (P1 24 477; S. 202). Am selben Tag ordnete es zudem dessen forensisch-psychiatrische Begutachtung an (S. 203 ff.). Mit Eröffnungsverfügung vom 18. April 2024 verfügte das Jugendgericht eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz (P1 24 543; S. 222). Am 25. April 2024 dehnte es die Strafuntersuchung gegen diesen im Verfahren P1 24 475 auf Diebstahl aus (S. 66).

B. Am 20. Mai 2024 nahm die Kantonspolizei A _____ den Beschuldigten vorläufig fest (S. 407 f.). Die Jugendanwaltschaft A _____ ordnete gleichentags Untersuchungshaft an (S. 374) und eröffnete gegen ihn ein Verfahren wegen des Verdachts auf Diebstahl, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsordnung (S. 383 f.). Am 27. Mai 2024 wurde der Beschuldigte mit Überstellung in das Massnahmezentrum B _____, aus der Untersuchungshaft entlassen (S. 404 f.). Mit Abtretungsverfügung vom 30. Juli 2024 überwies die Jugendanwaltschaft A _____ die entsprechende Strafanzeige an das Jugendgericht (P1 24 717; S. 372).

C. Das Jugendgericht erliess am 23. Mai 2024 eine Eröffnungsverfügung und verfügte eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen Sachbeschädigung (P1 24 697; S. 258). Dieses Verfahren wurde am 17. Juni 2024 auf Meuterei ausgedehnt (S. 369). Gleichentags eröffnete das Jugendgericht weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung (P1 24 838; S. 1084) sowie wegen Raubs (P1 24 839; S. 1614).

D. Am 20. Juni 2024 wurde der Beschuldigte anlässlich einer Gerichtssitzung vor dem Jugendgericht befragt (S. 1616 ff.). Das Jugendgericht erklärte am 4. Juli 2024 sämtliche Akten der Verfahren, die bei ihm gegen den Beschuldigten kundig sind, zum integrierenden Bestandteil der laufenden Verfahren und nahm diese Unterlagen zu den Akten (S. 1650 f.).

E. Am 5. August 2024 eröffnete das Jugendgericht ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Sachbeschädigung (P1 24 1025; S. 1675). Es dehnte die Strafuntersuchung im Verfahren P1 24 839 am 11. September 2024 auf Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung aus (S. 1611). Am darauffolgenden Tag eröffnete es eine weitere Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs (P1 24 1200). Die Strafuntersuchung im Verfahren P1 24 839 wurde am 23. September 2024 auf Widerhandlungen gegen das Waffengesetz ausgedehnt (S. 1807). Das Jugendgericht eröffnete am 26. September 2024 ein weiteres Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Sachbeschädigung (P1 24 1254; S. 1960).

F. Am 23. September 2024 reichte der Sachverständige das jugendforensisch-psychiatrische Gutachten beim Jugendgericht ein (S. 1815 ff.). Gleichentags ging auch der dazugehörende psychodiagnostische Untersuchungsbericht ein (S. 1913 ff.). Anlässlich der Gerichtssitzung vom 1. Oktober 2024 wurde der Beschuldigte erneut befragt (S. 1976 ff.) und den Parteien das Gutachten eröffnet (S. 2004). Der Gutachter beantwortete am 8. Oktober 2024 Ergänzungsfragen des Jugendgerichts (S. 2115 f.).

G. Das Jugendgericht dehnte am 2. Oktober 2024 die Strafuntersuchung im Verfahren P1 24 839 auf Irreführung der Rechtspflege aus (S. 2003). Gleichentags gab es den Privatklägern den Verfahrensstand bekannt und gewährte ihnen eine Frist, um Beweisanträge zu stellen sowie Zivilforderungen zu beziffern und zu belegen (S. 2008 ff.). Am selben Tag teilte das Jugendgericht dem Beschuldigten mit, es gedenke, die entsprechenden Strafverfahren durch Überweisung der Akten an die Jugendstaatsanwaltschaft zur Anklageerhebung beim Jugendgericht abzuschliessen und das Verfahren P1 24 1200 durch Strafbefehl zu erledigen (S. 2047 ff.).

H. Am 28. Oktober 2024 erliess das Jugendgericht im Verfahren P1 24 1200 einen Strafbefehl (S. 2255 ff.) und überwies die Akten der Jugendstaatsanwaltschaft zur Anklageerhebung (S. 2265 ff.). Die Jugendstaatsanwaltschaft erhob am 15. November 2024 Anklage beim Jugendgericht (S. 2273 ff.). Dieses berichtigte am 28. November 2024 die Anklageschrift und machte mehrere Würdigungsvorbehalte (S. 2323 f.). Der Beschuldigte hinterlegte am 10. Dezember 2024 eine Stellungnahme zu den Zivilansprüchen und Entschädigungsforderungen der Privatkläger (S. 2327 ff.). Die Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht fand am 12. Dezember 2024 statt (S. 2347 ff.).

I. Das Jugendgericht fällte gleichentags nachstehendes Urteil (S. 2401 ff.):

1. X _____ wird

- der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (zum Nachteil der C _____) und
- des versuchten Identitätsmissbrauchs im Sinne von Art. 179decies StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil von D _____)

freigesprochen.

2. X _____ wird
   - des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (zum Nachteil von D _____, der E _____ GmbH, der F _____ GmbH, von G _____ und der C _____),
   - des mehrfachen geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB (zum Nachteil von H _____ und von I _____),
   - des mehrfachen versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil der J _____, der J _____ AG, der L _____ GmbH, von M _____ und der N _____),
   - des bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 lit. b StGB (zum Nachteil von M _____, der O _____ AG, von P _____, von Q _____, von R _____ und von S _____),
   - des versuchten bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 lit. b StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil des T _____),
   - des bandenmässigen Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 StGB (zum Nachteil von U _____ und der V _____ GmbH),
   - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (zum Nachteil der J _____, des W _____, der J _____ AG, der Y _____ AG, der F _____ GmbH, von M _____, der N _____, des Z _____ und des AA _____),
   - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB (zum Nachteil des W _____, der E _____ GmbH, der BB _____, der O _____ AG, der CC _____ AG, von DD _____, von P _____, von EE _____, von S _____, des T _____, der FF _____ AG und von GG _____),
   - des geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB (zum Nachteil von D _____),
   - des versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil von D _____),
   - der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (zum Nachteil von HH _____ und von II _____),
   - der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil von HH _____ und von II _____),
   - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (zum Nachteil der J _____, von H _____, der E _____ GmbH, der BB _____, der Y _____ AG, der F _____ GmbH, der C _____, von M _____, der N _____, der O _____ AG, der CC _____ AG, von DD _____, von P _____, von Q _____, von S _____, des T _____ und der FF _____ AG),
   - des versuchten Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB i.V.m. Art. 22 Abs.1 StGB (zum Nachteil der J _____ AG),
   - der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB,
   - der Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 Ziff. 1 StGB,
   - der Meuterei von Gefangenen im Sinne von Art. 311 Ziff. 2 StGB,
   - der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG,

- der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV,
- der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 5 VRV,
- der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV,
- der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG i.V.m. Art. 90 Abs. 4 SVG i.V.m Art. 32 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 5 VRV,
- der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG,
- der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG,
- des mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG,
- der mehrfachen Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG (zum Nachteil der JJ _____ AG, der KK _____ SA, der O _____ AG und von GG _____),
- der versuchten Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil von R _____),
- des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG,
- des mehrfachen Fahrens ohne Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 96 Abs. 2 SVG,
- des mehrfachen Missbrauchs von Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. g SVG (zum Nachteil von LL _____, von MM _____ und der NN _____ AG) und
- der Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz im Sinne von Art. 57 Abs. 3 PBG (zum Nachteil der OO _____)

schuldig gesprochen.

3. X _____ wird mit einem Freiheitsentzug von 11 Monaten bestraft.
   Die ausgestandene Inhaftierung vom 20. bis 27. Mai 2024 wird an die Strafe angerechnet.

4. X _____ bezahlt der BB _____ den Betrag von Fr. 6'707.70. X _____ bezahlt der Y _____ AG den Betrag von Fr. 2'335.40. X _____ bezahlt der FF _____ AG – unter solidarischer Haftung mit den Mittätern – den Betrag von Fr. 2'000.00.
   X _____ bezahlt dem AA _____ den Betrag von Fr. 4'067.00.
   Die übrigen Zivilforderungen der Privatklägerschaften bleiben vorbehalten und werden auf den Zivilweg verwiesen.

5. Die beschlagnahmte Tasche PP _____ mitsamt Inhalt (Asservatennummer xxxx des Vorgangs xxxx1 der Kantonspolizei QQ _____) ist einzuziehen und zu vernichten.
   Die beschlagnahmte Herrentrainerhose der Marke „RR _____“ in Grösse M (KT-Nr. xxxx2), die beschlagnahmte Herrenjacke der Marke „RR _____“ in Grösse M (KT-Nr. xxxx3), das beschlagnahmte Mobiltelefon der Marke „SS _____“ sowie die beschlagnahmten weissen Turnschuhe der Marke „TT _____“ in Gösse 46 (KT-Nr. xxxx4) sind X _____ zurückzugeben. Der beschlagnahmte Betrag von Fr. 1'700.15 ist der O _____ AG zurückzuerstatten.

6. X _____ trägt die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 17'300.00; die übrigen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staats Wallis. Das Honorar des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Fabian Willner in der Höhe von Fr. 15'500.00 (inklusive Mehrwertsteuer) ist vom Staat Wallis zu bevorschussen.

X _____ ist verpflichtet, dem Kanton Wallis die Entschädigung des amtlichen Verteidigers zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

J. Die Jugendstaatsanwaltschaft und der Beschuldigte meldeten jeweils am 17. Dezember 2024 Berufung an (S. 2423 und 2425). Das Jugendgericht sandte am 16. Januar 2025 dem Beschuldigten, der Jugendstaatsanwaltschaft und auszugsweise den Privatklägern das begründete Urteil zu (S. 2450 ff. und 2524 ff.).

K. Die Jugendstaatsanwaltschaft reichte am 27. Januar 2025 beim Kantonsgericht ihre Berufungserklärung mit nachstehenden Anträgen ein (S. 2639 ff.):

1. Ziff. 3 des Urteils des Jugendgerichts vom 12. Dezember 2024 ist wie folgt zu ergänzen *(während der angeordnete Freiheitsentzug von 11 Monaten zu bestätigen ist)*:
   - X _____ wird zudem mit einer Busse in der Höhe von Fr. 1‘500.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 15 Tagen.
   - X _____ wird in einer geschlossenen Institution im Sinne von Art. 15 Abs. 2 JStG untergebracht.
   - Zu Gunsten von X _____ wird eine Behandlung im Sinne von Art. 14 JStG angeordnet.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden X _____ auferlegt, wobei für die Kosten und Aufwendungen der Jugendstaatsanwaltschaft für das Berufungsverfahren ein Betrag von Fr. 2‘000.00 verlangt wird.

L. Nach Erstattung der Berufungserklärung wurde den Parteien am 11. Februar 2025 Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (S. 2646).

M. Der Beschuldigte hinterlegte am 4. März 2025 seine Anschlussberufung / Nichteintretensantrag mit folgenden Rechtsbegehren (S. 2647 ff.):

1. Rechtsanwalt Fabian Williner sei für das Berufungsverfahren als notwendiger amtlicher Verteidiger von X _____ einzusetzen.
2. Auf die Berufung der Jugendstaatsanwaltschaft sei betreffend die Anträge zur Unterbringung in einer geschlossenen Institution im Sinne von Art. 15 Abs. 2 JStG sowie zur Anordnung einer Behandlung im Sinne von Art. 14 JStG nicht einzutreten.
3. Die Berufung der Jugendstaatsanwaltschaft sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.
4. Die Anschlussberufung sei gutzuheissen und Ziff. 2 des angefochtenen Urteils des Jugendgerichts dahingehend zu ändern, dass
   - das Verfahren gegen X _____ betreffend den Vorwurf des Diebstahls zum Nachteil von D _____ eingestellt wird;
     Eventualiter:
     X _____ vom Vorwurf des Diebstahls zum Nachteil von D _____ freigesprochen wird;
   - X _____ vom Vorwurf des bandenmässigen Diebstahls freigesprochen wird;
   - X _____ vom Vorwurf des bandenmässigen Raubs freigesprochen wird;

- das Verfahren gegen X _____ betreffend den Vorwurf des geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil von D _____ eingestellt wird;
  Eventualiter:
  X _____ vom Vorwurf des geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil von D _____ freigesprochen wird;
- das Verfahren gegen X _____ betreffend den Vorwurf des versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil von D _____ eingestellt wird;
  Eventualiter:
  X _____ vom Vorwurf des versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil von D _____ freigesprochen wird;
- X _____ vom Vorwurf der Meuterei von Gefangenen freigesprochen wird;

5. Die Anschlussberufung sei gutzuheissen und Ziff. 3 des angefochtenen Urteils des Jugendgerichts dahingehend zu ändern, dass X _____ mit einem Freiheitsentzug von 6 Monaten bestraft wird, wobei die ausgestandene Inhaftierung vom 20. bis 27.05.2024 an die Strafe anzurechnen sei.

6. Die Anschlussberufung sei gutzuheissen und Ziff. 6 des angefochtenen Urteils des Jugendgerichts dahingehend zu ändern, dass X _____ Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 12‘000.00 zu tragen hat, sobald es ihm die finanziellen Verhältnisse erlauben.

7. Die Kosten des Berufungsverfahrens und Entscheids seien dem Fiskus aufzuerlegen.

8. X _____ sei zu Lasten des Fiskus eine angemessene Entschädigung gemäss GTar und hinterlegter Honorarnote zuzusprechen.
   Eventualiter:
   Dem amtlichen Verteidiger Fabian Williner sei für das vorliegende Berufungsverfahren eine angemessene Entschädigung zu bezahlen.

N. Diese Eingabe des Beschuldigten wurde den Parteien am 6. März 2025 zugestellt (S. 2662), worauf die Jugendstaatsanwaltschaft am 11. März 2025 eine Stellungnahme mit nachfolgenden Anträgen deponierte (S. 2663 ff.):

1. Der Nichteintretensantrag des Beschuldigten vom 4. März 2025 sei abzuweisen.

2. Die Anschlussberufung des Beschuldigten vom 4. März 2025 sei, in Gutheissung der Berufung der Jugendstaatsanwaltschaft vom 27. Juni 2025, abzuweisen.

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden X _____ auferlegt, wobei für die Kosten und Aufwendungen der Jugendstaatsanwaltschaft für das Berufungsverfahren ein Betrag von Fr. 2‘000.00 verlangt wird.

O. Am 24. März 2025 reichte das Jugendgericht eine Kopie der neuesten Akten des Massnahmeverfahrens betreffend den Beschuldigten ein (S. 2667 ff.). Die Jugendstaatsanwaltschaft hinterlegte dazu am 3. April 2025 eine Stellungnahme (S. 2692). Das Jugendgericht teilte am 24. April 2025 mit, dass sämtliche jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen zu Gunsten des Beschuldigten per 2. Mai 2025 aufgehoben werden würden und er bis zu diesem Datum im Massnahmezentrum B _____ untergebracht

werde (S. 2695 ff.). Hierzu nahm die Jugendstaatsanwaltschaft am 2. Mai 2025 Stellung (S. 2730 f.).

P. Das Kantonsgericht lud die Jugendstaatsanwaltschaft, den Beschuldigten, dessen Verteidiger und dessen Beistand am 8. Mai auf den 5. August 2025 zur Berufungsverhandlung vor (S. 2734).

Q. Zur Berufungsverhandlung erschienen die Jugendstaatsanwältin, der Verteidiger und der Beistand des Beschuldigten. Dieser selber war trotz gehöriger Vorladung unentschuldigt nicht anwesend, wobei die Verhandlung dennoch fortgesetzt wurde (S. 2749 f.). Die Jugendstaatsanwaltschaft stellte folgende Anträge (S. 2754):

1. Ziff. 1, 2 sowie 4 bis 6 des Urteils des Jugendgerichts vom 12. Dezember 2024 sind, in Abweisung der Anschlussberufung, zu bestätigen.
2. Ziff. 3 des Urteils des Jugendgerichts vom 12. Dezember 2024 ist in Abweisung des Nichteintretensantrags wie folgt zu ergänzen (während der angeordnete Freiheitsentzug von 11 Monaten zu bestätigen ist):
   - X _____ wird zudem mit einer Busse in der Höhe von Fr. 1‘500.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 15 Tagen.
   - X _____ wird in einer geschlossenen Institution im Sinne von Art. 15 Abs. 2 JStG untergebracht.
   - Zu Gunsten von X _____ wird eine Behandlung im Sinne von Art. 14 JStG angeordnet.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden X _____ auferlegt, wobei für die Kosten und Aufwendungen der Jugendstaatsanwaltschaft für das Berufungsverfahren ein Betrag von Fr. 2‘000.00 verlangt wird.

Der Beschuldigte hielt mehrheitlich an seinen Rechtsbegehren fest, verzichtete jedoch auf die Anfechtung der Schuldsprüche betreffend Vergehen zum Nachteil von D _____ und ergänzte Ziff. 6 wie folgt (S. 2755 f.):

[…] Das Honorar des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Fabian Williner in der Höhe von Fr. 15‘500.00 (inkl. Mehrwertsteuer) ist vom Staat Wallis zu bevorschussen. X _____ ist verpflichtet, dem Kanton Wallis die Entschädigung des amtlichen Verteidigers im Umfang von Fr. 10‘000.00 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

R. Die Parteien verzichteten auf eine öffentliche Urteilsverkündung (S. 2750).

Erwägungen

1.

1.1 Der Beschuldigte hat die ihm vorgeworfenen Taten als Minderjähriger begangen. Das Jugendstrafrecht ist somit primär, die StPO subsidiär anwendbar (Art. 1 und Art. 3 JStPO sowie Art. 1 EGJStPO).

1.2 Die Berufung ist gegen Urteile des Jugendgerichts, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 lit. a JStPO zulässig. Ein Hof des Kantonsgerichts bildet das Berufungsgericht (Art. 8 Abs. 2 EGJStPO).

1.3 Gemäss Art. 38 Abs. 1 JStPO sind der urteilsfähige Jugendliche und die gesetzliche Vertretung oder, wo diese fehlt, die Behörde des Zivilrechts zum Ergreifen von Rechtsmitteln legitimiert. Zudem steht das Recht zur Berufung jener Behörde zu, die vor dem Jugendgericht die Anklage vertreten hat (Art. 38 Abs. 2 JStPO, Art. 6 Abs. 1 lit. d EG-JStPO). Die Jugendstaatsanwaltschaft ist somit zur Berufung und der inzwischen volljährige Beschuldigte zur Anschlussberufung legitimiert. Die Berufung wurde innert der Frist von 10 Tagen angemeldet (S. 2423) und innert 20 Tagen nach Erhalt des begründeten Urteils erklärt (Art. 399 StPO; S. 2639 ff.). Die Anschlussberufung wurde innert der gesetzlichen Frist von 20 Tagen eingereicht (Art. 400 Abs. 3 StPO; S. 2647 ff.).

1.4 Der Beschuldigte beantragt, dass auf die Berufung der Jugendstaatsanwaltschaft betreffend die Anträge zur Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung sowie zur Anordnung einer Behandlung nicht einzutreten sei (S. 2649 und 2755).

1.4.1 Der Beschuldigte führt dazu aus, die Vorinstanz habe im Entscheid aufgeführt, dass die laufenden Massnahmen (Unterbringung und ambulante Behandlung) fortgeführt werden müssten. Wenn die Jugendstaatsanwaltschaft nun beantrage, in das Dispositiv sei aufzunehmen, dass der Beschuldigte in einer geschlossenen Institution unterzubringen und eine ambulante Behandlung anzuordnen sei, verlange sie keine materielle Überprüfung des Entscheides, sondern vielmehr die Ergänzung eines allenfalls unvollständigen Dispositivs. Dieser Antrag sei beim Jugendgericht zu stellen und nicht im Rahmen eines Berufungsverfahrens. Das angerufene Gericht sei in dieser Hinsicht nicht zuständig, womit es an einer entsprechenden Prozessvoraussetzung mangle (S. 2651 f.).

Im Plädoyer ergänzte der Verteidiger, am 2. Mai 2025 habe das Jugendgericht die Massnahmen aufgehoben, weil sie keine erzieherische und therapeutische Wirkung erzielten. Es habe sich dabei auf diverse Fachpersonen bezogen. Die Massnahmen könnten nun im Dispositiv angeordnet werden, jedoch würde die mit dem Vollzug beauftragte Behörde sie wieder aufheben, weil sie nicht kontrolliert werden könnten. Dies sei vor allem der Fall, wenn die betroffene Person, wie vorliegend, nunmehr im Ausland sei. Mithin fehle es der Jugendstaatsanwaltschaft an einem Rechtsschutzinteresse.

1.4.2 Die Jugendstaatsanwaltschaft bringt vor, die Vorinstanz habe eine neuerliche Anordnung der Massnahmen aufgrund der bereits laufenden Massnahmen für obsolet gehalten, weshalb sie keine Massnahme im Dispositiv angeordnet habe. Damit liege offensichtlich kein Fall von Art. 83 StPO vor. Das Gericht habe keine Massnahme anordnen wollen und habe dies auch nicht getan. Die Entscheidung sei von der Vorinstanz so gewollt, wie sie ausgesprochen worden sei. Damit sei der Argumentation des Beschuldigten die Grundlage entzogen und der Nichteintretensantrag sei abzuweisen (S. 2663 ff.).

1.4.3 Das Jugendgericht erachtete das aktuelle Setting als angemessen. Es erwog, es sei weder verlangt noch ersichtlich, dass die laufenden Massnahmen angepasst oder weitere Massnahmen angeordnet werden müssten. Insofern seien die mit Urteil vom 22. September 2022 angeordnete Unterbringung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 JStG sowie die angeordnete ambulante Behandlung im Sinne von Art. 14 JStG unverändert weiterzuführen. Eine neuerliche Anordnung dieser Massnahmen werde damit obsolet (angefochtenes Urteil D/ Massnahmen E. 3 S. 2509).

1.4.4 Ist das Dispositiv eines Entscheides unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt die Strafbehörde, die den Entscheid gefällt hat, auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 83 Abs. 1 StPO). Erläuterung und Berichtigung bezwecken nicht die materielle Überprüfung eines Entscheids, sondern dessen Klarstellung beziehungsweise die Korrektur offensichtlicher Versehen. Ein solches liegt vor, wenn aus der Lektüre des Textes eines gerichtlichen Entscheids eindeutig hervorgeht, dass das, was das Gericht aussprechen oder anordnen wollte, nicht übereinstimmt mit dem, was es tatsächlich ausgesprochen oder angeordnet hat. Es muss sich mit andern Worten um einen Fehler im Ausdruck und nicht in der Willensbildung des Gerichts handeln (Bundesgerichtsurteil 7B_169/2022 vom 31. Oktober 2023 E. 8.1.2.2).

1.4.5 Das Recht zur Berufung steht jener Behörde zu, die vor dem Jugendgericht die Anklage vertreten hat (Art. 38 Abs. 2 JStPO). Die Jugendstaatsanwaltschaft erhebt die Anklage vor dem Jugendgericht (Art. 6 Abs. 1 lit. a EGJStPO). Die Staatsanwaltschaft kann ein Rechtsmittel zugunsten oder zuungunsten der beschuldigten oder verurteilten Person ergreifen (Art. 381 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittellegitimation der Staatsanwaltschaft hängt im Unterschied zu derjenigen der übrigen Parteien nach Art. 382 Abs. 1 StPO auch nicht von einem rechtlich geschützten Interesse ab (JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung – Praxiskommentar, 4. A., 2023, N. 1 zu Art. 381 StPO; vgl. auch MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Petit commentaire, Code de procédure, 3. A., 2025, N. 2 zu Art. 381 StPO ; CALAME, Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. A., 2019, N. 5 zu Art. 381 StPO).

1.4.6 Das Jugendgericht erachtete das mit Urteil vom 22. September 2022 angeordnete Setting (Unterbringung und ambulante Behandlung) als angemessen („angepasst“) und hat bewusst darauf verzichtet, diese Massnahmen erneut anzuordnen, weil es dies als obsolet erachtete (vgl. angefochtenes Urteil D/ Massnahmen E. 3 S. 2509). Im Dispositiv wurde dementsprechend keine Schutzmassnahme aufgeführt. Das Dispositiv ist somit weder unklar, widersprüchlich oder unvollständig noch steht es mit der Begründung im Widerspruch. Die Jugendstaatsanwaltschaft wiederum beantragt nicht eine Ergänzung eines unvollständigen Dispositivs, sondern verlangt die Anordnung von Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 14 und Art. 15 Abs. 2 JStG, wovon das Jugendgericht bewusst abgesehen hat. Folglich betreffen ihre entsprechenden Anträge die materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids, wofür die Zuständigkeit des Kantonsgerichts gegeben ist. Da die Legitimation der Staatsanwaltschaft nicht davon abhängig ist, ob ein Rechtsschutzinteresse besteht, kann an dieser Stelle offen bleiben, ob ein solches noch gegeben ist, obwohl sämtliche jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen zu Gunsten des Beschuldigten per 2. Mai 2025 aufgehoben wurden (vgl. S. 2696 ff.). Mithin ist auf die in der Berufung der Jugendstaatsanwaltschaft gestellten Anträge einzutreten.

1.5 Gemäss Art. 402 i.V.m. Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Angefochten werden die Dispositivziffern 2 (Schuldsprüche wegen bandenmässigen Diebstahls, bandenmässigen Raubs und Meuterei von Gefangenen), 3 (Strafe) und 6 (Kosten). Demgegenüber ist das Urteil des Jugendgerichts betreffend die Dispositivziffern 1 (Freisprüche), 2 (übrige Schuldsprüche), 4 (Zivilforderungen) und 5 (Beschlagnahme) in Rechtskraft erwachsen, was vorab in einem Beschluss festzustellen ist.

2. *Vorwürfe bezüglich des bandenmässigen Diebstahls bzw. Raubs*

2.1 Die Jugendstaatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, am 19. und 20. Mai 2024 in UU _____ (VV _____ Filiale), WW _____ (Autogarage O _____ AG), XX _____ (Garagenboxen) und T _____ zusammen mit YY _____ bandenmässige Diebstähle, teilweise versucht, und einen bandenmässigen Raub (ZZ _____ Tankstelle, UU _____) begangen zu haben (S. 2290 ff. und 2299 ff.).

2.2 Der Beschuldigte ficht bezüglich dieser Taten einzig das Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit an (S. 2647 ff.).

In tatsächlicher Hinsicht kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Das Kantonsgericht stellt ebenfalls auf den vom Jugendgericht dargelegten Sachverhalt ab (vgl. angefochtenes Urteil C/ Straftaten P1 24 697 / P1 24 717 / P1 24 838 / P1 2024 839 E. 1.13, 1.14, 1.19, 1.25 und 1.26 S. 2474 ff. und E. 2 S. 2482).

2.3 Im Zusammenhang mit der Bandenmässigkeit führte die Vorinstanz namentlich Folgendes aus:

Der Beschuldigte und YY _____ kamen am 19. Mai 2024 vor dem Strandbad in N _____ überein, nunmehr gemeinsam „so viele Straftaten wie möglich“ zu begehen, zumal ihnen die gemeinsame deliktische Tätigkeit einfacher und erfolgversprechender erschien als das Agieren als Alleintäter. Damit sei auch gesagt, dass es dem Beschuldigten und YY _____ bewusst gewesen sei, dass es bei ihrem Zusammenschluss um die gemeinsame Begehung von Straftaten gegangen sei. In der Folge seien der Beschuldigte und YY _____ dann auch bis zum 20. Mai 2024 in den frühen Morgenstunden nahezu ununterbrochen gemeinsam unterwegs gewesen und hätten in dieser, wenn auch kurzen, Zeitspanne, massiv delinquiert: Wie im Rausch hätten sie gemeinsam Straftat an Straftat gereiht und hätten erst durch die Intervention der Polizei gestoppt werden können. Für diese Zeit des Zusammenwirkens sei auch unschwer feststellbar, dass sie sich miteinander abgesprochen hätten – so hätten sie beispielsweise gemeinsam geplant, die ZZ _____-Tankstelle in UU _____ zu überfallen und sich dafür mit einem Messer auszurüsten, hätten sich abgesprochen, wer welches Fahrzeug zu lenken habe sowie wann und wo sie sich wieder hätten treffen wollen, hätten sich die Arbeit bei den Einbrüchen geteilt und gemeinsam über die Beute verfügt: Damit hätten sie in ihrer Kooperation zumindest eine minimale Planung und Organisation manifestiert. Schliesslich ergebe sich aus den Akten auch, dass YY _____ vor dem

Überfall auf den Tankstellenshop einen Rückzieher habe machen wollen und vom Beschuldigten zum Überfall habe überredet werden müssen. Schliesslich zeige sich in dem von YY _____ angesprochenen gegenseitigen „Aufwiegeln“ eine Komponente, welche das gemeinsame Handeln gefährlich und unberechenbar mache. Aufgrund dieser Ausführungen stehe fest, dass das deliktische Zusammenwirken des Beschuldigten und YY _____ am 19. und 20. Mai 2024 über ein bloss mittäterschaftliches Handeln hinausgegangen und insofern als bandenmässig im Sinne der Rechtsprechung zu qualifizieren sei (angefochtenes Urteil C/ Straftaten P1 24 697 / P1 24 717 / P1 24 838 / P1 2024 839 E. 3.8 S. 2485 f.). Die Vorinstanz hielt fest, dass diese Ausführungen zur Bandenmässigkeit auch im Zusammenhang mit dem vorgeworfenen Raub mutatis mutandis zur Anwendung gelangten (angefochtenes Urteil C/ Straftaten P1 24 697 / P1 24 717 / P1 24 838 / P1 2024 839 E. 4.2 S. 2488).

2.4 Die Jugendstaatsanwaltschaft führt in ihrem Plädoyer aus, vorliegend hätten beide Beteiligten einen eigenen Beitrag an den Delikten geleistet. Der Ausstieg sei für beide erheblich erschwert gewesen. YY _____ habe ausgesagt, sie hätten sich aufgewiegelt. Er habe aussteigen wollen, sei aber vom Beschuldigten zum Weitermachen überredet worden. Es handle sich zweifelsfrei um eine bandenmässige Tatbegehung.

2.5 Der Verteidiger macht im Rahmen seines Plädoyers geltend, YY _____ und der Beschuldigte hätten sich zufällig getroffen und dann 24 Stunden gemeinsam verbracht, weshalb eine Stabilität und Festigkeit der Gruppe nicht gegeben sei. Zudem fehle ein Organisationsgrund. Das „Aufwiegeln“ sei ein Element, stelle jedoch keine Organisation dar. Zudem müsse die Organisation in sachverhaltsmässiger Hinsicht wegen des Anklagegrundsatzes in der Anklageschrift umschrieben sein, da das Gericht ansonsten den Sachverhalt unzulässig erweitere. Schliesslich sei das Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit aufgrund der hohen Strafandrohung zudem eng auszulegen.

2.6

2.6.1 Der Rechtsprechung zufolge ist Bandenmässigkeit anzunehmen, wenn zwei oder mehr Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Das Qualifikationsmerkmal der Bande setzt gewisse Mindestansätze einer Organisation, etwa Rollen- oder Arbeitsteilung, und eine Intensität des Zusammenwirkens, in einem Masse voraus, dass von einem stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses nur kurzlebig ist. Dieser Zusammenschluss ist es, der den Einzelnen psychisch und physisch stärkt, ihn deshalb besonders gefährlich macht und die Begehung weiterer solcher Straftaten voraussehen lässt. In subjektiver

Hinsicht muss sich der Täter des Zusammenschlusses und der Zielrichtung der Bande bewusst sein. Sein Vorsatz muss die die Bandenmässigkeit begründenden Tatumstände umfassen. Bandenmässige Tatbegehung ist nur anzunehmen, wenn der Wille der Täter auf die gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von Delikten gerichtet ist. Diese Begriffsbeschreibung verdeutlicht, dass es sich bei der bandenmässigen Tatbegehung gar um eine gegenüber der Mittäterschaft intensivierte Form gemeinsamen deliktischen Vorgehens handelt, die durch ein gemeinsames, übergeordnetes Bandeninteresse sowie einen gefestigten Bandenwillen gekennzeichnet ist (BGE 147 IV 176 E. 2.4.2; Bundesgerichtsurteil 6B_563/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 5.1.3 je mit Hinweisen).

2.6.2 Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgeblicher Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falls und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosse Wollen der Tat, der subjektive Wille allein, genügt zur Begründung von Mittäterschaft jedoch nicht. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind keine Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft. In subjektiver Hinsicht setzt Mittäterschaft Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 StGB) und einen gemeinsamen Tatentschluss voraus. Dieser Tatentschluss muss nicht ausdrücklich, sondern kann auch konkludent bekundet werden. Ausserdem genügt eventualvorsätzliches Handeln. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Mittäter bei der Entschlussfassung mitwirkt, sondern es reicht aus, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht. In Mittäterschaft begangene Tatbeiträge werden jedem Mittäter zugerechnet (Bundesgerichtsurteil 7B_263/2022 vom 8. April 2024 E. 3.2.2).

2.7

2.7.1 Der Verteidiger moniert eine Verletzung des Anklagegrundsatzes, was vorab zu prüfen ist.

2.7.2 Die Anklageschrift bezeichnet gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver

und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; Bundesgerichtsurteil 7B_292/2022 vom 4. April 2024 E. 2.2). Unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion ist massgebend, dass die beschuldigte Person genau weiss, was ihr angelastet wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann (Bundesgerichtsurteil 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 1.1). Die beschuldigte Person muss aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden. Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Das Anklageprinzip ist verletzt, wenn die angeklagte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (Bundesgerichtsurteil 7B_260/2022 vom 15. Januar 2024 E. 2.2).

2.7.3 In der Anklageschrift wird der angeklagte Sachverhalt hinreichend genau bezeichnet. Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung werden präzise umschrieben. Die Jugendstaatsanwaltschaft legt dar, welche Handlungen vom Beschuldigten und welche von YY _____ vorgenommen wurden. Die Kommunikation zwischen den beiden wird auch aufgeführt (vgl. S. 2290 ff. und 2295 ff.). Der Beschuldigte wusste insgesamt genau, was ihm angelastet wird. Es war ihm ohne weiteres möglich, seine Verteidigungsrechte auszuüben. Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ist nicht ersichtlich.

2.8 Die Beteiligten machten im Zusammenhang mit den Vorfällen 19. und 20. Mai 2024 unter anderem folgende Aussagen:

2.8.1 YY _____ wurde am 20. Mai 2024 polizeilich einvernommen und sagte aus, er habe den Beschuldigten am 18. Mai 2024 in der Nacht kennengelernt. Seinen Vornamen wisse er nicht mehr (S. 775). Sie hätten dann für den Nachmittag abgemacht. Der Beschuldigte habe einen Witz gemacht und gesagt: „Lass mal einen klauen“. Er habe dann ironisch gemeint: „Ja voll, ist sicher gut“. Als er gemerkt habe, dass er [der Beschuldigte] es ernst meine, habe er zu ihm gesagt, dass es eine dumme Idee sei. Sie seien etwas später zu einer Autogarage gegangen, wo der Beschuldigte ihm einen Stein gegeben und gesagt habe, er solle den Stein durch das Fenster werfen. Sie hätten sich aufgewiegelt und er, YY _____, habe dann den Stein gegen die Fensterscheibe geworfen (S. 776).

Am 11. Juni 2024 wurde YY _____ erneut von der Polizei befragt und gab an, er habe den Stein durch das Fenster geworfen und der Beschuldigte sei anschliessend reingegangen. Nachher habe dieser ihm die Türe aufgemacht und er sei ebenfalls reingegangen. Im Inneren habe der Beschuldigte angefangen „herum zu figuretlen“ und er selber habe sich ein bisschen herumgeschaut und sich nicht wirklich getraut, etwas zu machen (S. 835). Danach gefragt, wessen Idee es gewesen sei, die Einbrüche in die Garagenboxen zu verüben, meinte er, sie seien eben ein bisschen „im Züg“ herumgefahren. Sie seien dann in diesem Industriegebiet gewesen und hätten diese Garagen entdeckt. Er habe dann wie zum Spass gesagt, dass sie dort reinfahren könnten. Das Ganze habe sich dann irgendwie weiterentwickelt und der Beschuldigte habe es schliesslich gemacht (S. 838 f.). Auf die Frage, wessen Idee es gewesen sei, in das Schützenhaus einzubrechen, antwortete er, es sei eine spontane Idee des Beschuldigten gewesen, weil sie gerade dort vorbeigefahren seien. Er habe angehalten und gesagt, dass sie dort rein könnten (S. 841).

Am 9. Juli 2024 fand eine weitere polizeiliche Befragung von YY _____ statt. Er führte aus, er habe den Beschuldigten an dem Wochenende kennengelernt. Er sei mit dem Auto nach N _____ zum Schwimmbad gekommen und habe ihn gefragt, ob er mitkommen möchte, eher chaotisch (S. 1494). Er sei dann eingestiegen und sie seien umhergefahren (S. 1496). Danach gefragt, aus welchen Beweggründen sie die Tat bei der ZZ _____ Tankstelle in UU _____ begangen hätten, antwortete er, der Beschuldigte habe zu ihm gesagt, dass er einen Überfall machen möchte. Nach langem hin und her habe er ihn dazu überredet, mitzumachen. Zuerst habe er das nicht gewollt (S. 1502).

2.8.2 Der Beschuldigte erklärte anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 20. Mai 2024, er kenne YY _____ nicht gut. Vielleicht habe er ihn ein oder zwei Tage gekannt. Er sei die letzten Tage mit ihm unterwegs gewesen (S. 761). Er habe mit YY _____ eine Tankstelle ausgeraubt. Es sei voll Zufall gewesen. Sie seien dort vorbeigefahren und dann hätten sie gesagt: „Komm, wir nehmen diese Tankstelle aus“ (S. 766 f.).

Am 11. Juni 2024 antwortete der Beschuldigte auf die Frage der Polizei, wessen Idee es gewesen sei, die Einbrüche in die Garagenboxen zu verüben, es sei per Zufall gewesen. Er sei einfach dort durchgefahren und habe gedacht, dass man dort reinfahren könnte (S. 797). Danach gefragt, was die Rolle von YY _____ beim Einbruchdiebstahl beim Schützenhaus in T _____ gewesen sei, erklärte er, nichts. Er habe einfach das

gemacht, was er gewollt habe. Was YY _____ gemacht habe, sei ihm egal gewesen (S. 799 f.).

Der Beschuldigte wurde am 9. Juli 2024 erneut von der Polizei einvernommen und sagte aus, YY _____ kenne er nicht von früher. Bei einer Badi in N _____ habe er einen Einbruch machen wollen, und YY _____ sei dort gewesen und habe ebenfalls einbrechen wollen. Dann hätten sie zusammen den Einbruch verübt. So hätten sie sich kennengelernt (S. 1378). Er habe den Einbruch geplant gehabt. Er habe Leute angetroffen und zu ihnen gesagt, dass er einbrechen möchte. Dabei habe ihm YY _____ anerboten mitzuhelfen (S. 1386). Die Tat bei der ZZ _____ Tankstelle in UU _____ hätten sie begangen. Es sei richtig spontan gewesen. Nach der „Badi" seien sie zum VV _____ gegangen und danach die ganze Zeit umhergefahren. Er sei auf die Idee gekommen, dass sie einen Raubüberfall verüben könnten (S. 1388).

Am 20. Juni 2024 wurde der Beschuldigte vor dem Jugendgericht befragt. Er sagte aus, er kenne YY _____ schon lange von N _____. Er habe keine Lust gehabt, alleine Delikte zu begehen. So habe er YY _____ gefragt, ob er mitmachen wolle. Eigentlich sei es um einen Einbruch gegangen. Da sei so in einer Badi in N _____ gewesen. YY _____ habe dann gesagt, dass man noch mehr zusammen machen könnte. Er sei damit einverstanden gewesen. Eigentlich seien nur Einbrüche geplant gewesen. Der Tankstellenüberfall sei so nicht geplant gewesen. Sie hätten einfach so viele Einbrüche wie möglich zusammen machen wollen. Nach dem Tankstellenüberfall hätten sie sich nach A _____ begeben. Während des Tages seien sie mit Autos herumgefahren und in der Nacht hätten sie Einbrüche gemacht. Sie hätten Geld erbeuten und ein Auto hätten sie auch noch nehmen wollen. Aber das sei dann seine Idee gewesen (S. 1618). YY _____ habe die Idee mit dem Überfall gehabt. Er (der Beschuldigte) habe dann die Idee gehabt, dies bei der ZZ _____ Tankstelle in UU _____ zu machen. Vor der Tankstelle habe YY _____ dann abspringen wollen, habe zu ihm gesagt, dass er sich nicht traue. Er habe ihn überredet, dennoch mitzukommen. Sie hätten Geld erbeuten wollen. Es sei aber eigentlich gar nicht geplant gewesen, wie der Überfall im Einzelnen ablaufen solle. Danach gefragt, wie die Rollenteilung organisiert gewesen sei, erklärte der Beschuldigte, sie hätten gar nichts organisiert (S. 1623 f.). Auf den Vorfall bei der Autogarage der O _____ AG in WW _____ angesprochen erklärte er, sie seien zufällig vorbeigefahren und hätten die Garage gesehen. Es sei seine Idee gewesen, dort einzusteigen (S. 1627).

Der Beschuldigte wurde am 1. Oktober 2024 erneut von der Jugendrichterin einvernommen und führte aus, er und YY _____ hätten miteinander abgemacht, weitere Einbrüche und auch Raubüberfälle zu machen. Sie hätten einfach so viele Straftaten wie möglich zusammen machen wollen. Er habe es YY _____ vorgeschlagen. Dieser sei sofort einverstanden gewesen. Er habe ihn nicht überreden müssen. Das mit der Tankstelle hätten sie abgesprochen. Es sei nicht ganz spontan gewesen, sondern sei ein paar Stunden zuvor geplant worden. Sie hätten genau gewusst, welche Tankstelle sie überfallen wollten. Er wisse nicht mehr, weshalb sie zusammen Straftaten machen wollten. Sie hätten das beide machen wollen und so seien sie zu zweit gewesen. Zu zweit gehe es einfacher, man sei dann schneller (S. 1988 ff.).

Anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht vom 12. Dezember 2024 sagte der Beschuldigte aus, er habe YY _____ erst beim Strandbad in N _____ kennengelernt. Es sei ein spontanes Zusammentreffen gewesen. Meistens sei er der Fahrer der entwendeten Fahrzeuge gewesen. Wenn sie zusammen im Auto gewesen seien, hätten sie sich auch abgewechselt (S. 2352 f.).

2.9 Das Kantonsgericht zieht in Erwägung, dass der Beschuldigte und YY _____ sich zufällig vor dem Strandbad in N _____ getroffen haben. Sie haben anschliessend während zweier Tage mehrere Einbruchdiebstähle und einen Raub begangen. Die Taten an sich haben sie im Einzelnen nicht vorgängig geplant, sondern nur, dass sie zusammen Einbrüche begehen wollten. Die Aussagen der beiden machen den Eindruck, dass die gemeinsamen Tatbegehungen unkoordiniert abgelaufen sind. Eine klare Arbeits- oder Rollenteilung ist dabei nicht zu erkennen. Es mag sein, dass sie sich teilweise abgesprochen und sich auch als Fahrer des Fahrzeugs abgewechselt haben, jedoch erscheint die Vorgehensweise bei den Vorfällen spontan und unorganisiert. Sie sind in einem Auto herumgefahren und haben per Zufall die einzelnen Standorte zur Tatbegehung ausgesucht. Um von einer Planung des Raubüberfalls zu sprechen, reicht es nicht aus, dass die Beteiligten nur die entsprechende Tankstelle ausgewählt haben. Die Voraussetzung gewisser Mindestansätze einer Organisation ist bei den gemeinsam begangenen Delikten nicht gegeben. Die beiden sind übereingekommen, so viele Straftaten wie möglich zusammen begehen zu wollen. Es liegt somit ein gemeinsamer Tatentschluss vor. Sie haben danach in massgeblicher Weise zusammengewirkt und die Delikte begangen. Beide sind dabei als Hauptbeteiligte anzusehen und als Mittäter zu qualifizieren.

2.10 Insgesamt ist bei den von YY _____ und dem Beschuldigten gemeinsam verübten Taten das Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit aufgrund ungenügender

Organisation nicht gegeben. Vielmehr wurden die strafbaren Handlungen in Mittäterschaft begangen. Der Beschuldigte ist mithin von den Vorwürfen des bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 lit. b StGB, des versuchten bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 lit. b i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB und des bandenmässigen Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 StGB freizusprechen. Er wird jedoch des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (zum Nachteil von M _____, der O _____ AG, von P _____, von Q _____, von R _____ und von S _____), des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil des T _____) und des Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB (zum Nachteil von U _____ und der V _____ GmbH) schuldig gesprochen.

3. *Vorwurf der Meuterei von Gefangenen*

3.1 Die Jugendstaatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten schliesslich zusammengefasst Folgendes vor:

Am 8. Mai 2024 gegen 19.00 Uhr hätten sich der Beschuldigte und drei weitere Insassen im Aufenthaltsraum der geschlossenen Abteilung C des Massnahmenzentrums AAA _____ aufgehalten. Dabei habe der Beschuldigte seinen Kollegen mitgeteilt, dass er beabsichtige, aus der Institution auszubrechen. Die Kollegen hätten sich diesem Plan spontan angeschlossen. In der Folge hätten sich die Jugendlichen in die angrenzende Küche begeben, wo der Beschuldigte einen Tisch umgestossen, einen Stuhl gepackt und diesen in Richtung der Sozialpädagogen und des Sicherheitsmitarbeiters geworfen habe, um sie aus der Küche zu vertreiben. Diese hätten daraufhin tatsächlich den Raum verlassen und die Türe zur Küche verschlossen, während die vier Jugendlichen in der Küche gewütet hätten. In blinder Zerstörungswut hätten sie die Küche beschädigt. Schliesslich sei es ihnen gelungen, mit einem Tischbein ein Loch in das Sicherheitsglas eines Fensters zu schlagen. Sie seien dann durch das Loch auf das Dach gestiegen und von dort auf die Strasse gesprungen. Anschliessend seien sie davongelaufen (S. 2281 f.).

3.2 Die Vorinstanz führte aus, der Sachverhalt werde vom Beschuldigten als richtig anerkannt und decke sich mit den übrigen Beweismitteln. Insofern könne darauf abgestellt werden (angefochtenes Urteil C/ Straftaten P1 24 697 / P1 24 717 / P1 24 838 / P1 2024 839 E. 2 S. 2482). Dies wird vom Beschuldigten nicht gerügt, weshalb ebenfalls auf den vom Jugendgericht dargelegten Sachverhalt abzustellen ist (vgl. angefochtenes Urteil C/ Straftaten P1 24 697 / P1 24 717 / P1 24 838 / P1 2024 839 E. 1.1 S. 2468 f.).

In rechtlicher Hinsicht legte die Vorinstanz dar, der Beschuldigte habe drei weitere Insassen des AAA _____ über seine Ausbruchpläne informiert. Diese hätten spontan beschlossen, sich diesem Vorhaben anzuschliessen. Indem der Beschuldigte und die drei anderen Insassen gewaltsam aus der Anstalt ausgebrochen seien, habe der Beschuldigte den Straftatbestand der Meuterei im Sinne von Art. 311 Ziff. 2 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt (vgl. angefochtenes Urteil C/ Straftaten P1 24 697 / P1 24 717 / P1 24 838 / P1 2024 839 E. 8.2 S. 2495).

3.3 Der Verteidiger macht im Plädoyer geltend, dass zur Erfüllung des Tatbestandes eine Meute notwendig sei, was eine grosse Zahl von Personen bedeute. Bei der Anzahl der Beteiligten solle man sich auf die Rotte beziehen, welche mindestens neun Personen umfasse. Bei der Meuterei seien vier Teilnehmer nicht ausreichend, weshalb ein Freispruch zu erfolgen habe.

3.4 Gefangene oder andere auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesene, die sich unter anderem in der Absicht zusammenrotten, gewaltsam auszubrechen, werden mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft (Art. 311 Ziff. 1 StGB). Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft (Art. 311 Ziff. 2 StGB).

Der Straftatbestand kann nie durch einen einzelnen Gefangenen erfüllt werden, auch nicht durch zwei oder drei. Erst wenn sich eine gewisse Menschenansammlung, eine Meute oder Rotte, gebildet hat, kann Meuterei begangen werden. Dass eine kleinere Zahl von Personen genügen könnte als beim zusammengerotteten Haufen nach Art. 310 StGB, leuchtet nicht ohne Weiteres ein. Eine Meute ist eine grössere Zahl oder Gruppe von Menschen, die gemeinsam auftreten o.ä., während als Rotte eine ungeordnete, lose Gemeinschaft bildende Gruppe von Menschen bezeichnet wird. Ohne Vorgehen in einem Rotten-Kollektiv ist Meuterei in keiner ihrer Varianten (Angriff/Nötigung/Ausbruch) möglich (DELNON/RÜDY, Basler Kommentar, 4. A., 2019, N. 8 und 11 zu Art. 311 StGB). Eine Rotte besteht aus deutlich mehr als drei Personen (DELNON/RÜDY, a.a.O., N. 9 zu Art. 310 StGB). Damit eine Zusammenrottung im Sinne von Art. 311 StGB vorliegt, sind mehrere (mehr als zwei) Beteiligte erforderlich (ISENRING, in: Donatsch [Hrsg.], StGB Kommentar, 21. A., 2022, N. 2 zu Art. 311 StGB; vgl. auch PIETH/SCHULTZE, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A., 2021, N. 1 zu Art. 311 StGB).

Die Rechtsprechung anerkennt, dass nicht abstrakt bestimmt werden kann, ab welcher Anzahl von Personen von einer Zusammenrottung auszugehen ist. Eine Zusammenrottung ist die Ansammlung einer je nach den Umständen mehr oder weniger grossen Anzahl von Menschen, die nach aussen als vereinigte Menge erscheint und die von einer die öffentliche Friedensordnung bedrohenden Grundhaltung getragen wird. Bei der Anwendung von Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 StGB wurde offengelassen, ob bereits neun Personen einen zusammengerotteten Haufen bilden. In einem jüngeren, nicht amtlich publizierten Urteil wurde unter den konkreten Umständen eine Gruppe von „zirka 20“ Eishockey-Anhängern als Zusammenrottung qualifiziert (Bundesgerichtsurteil 6B_926/2020 vom 20. Dezember 2022 E. 1.3).

3.5 In casu haben sich vier Jugendliche und damit nicht deutlich mehr als drei Personen im Sinne der hiervor genannten Lehrmeinung beim Ausbruch aus der Institution beteiligt. Auch mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist bei einer Beteiligung von nur vier Personen nicht von einer Zusammenrottung auszugehen, weshalb der Straftatbestand der Meuterei von Gefangenen im Sinne von Art. 311 Ziff. 2 StGB nicht erfüllt und der Beschuldigte diesbezüglich freizusprechen ist. Der guten Ordnung halber ist indessen darauf hinzuweisen, dass es beim diesbezüglichen Schuldspruch wegen Sachbeschädigung bleibt.

4. *Massnahmen*

4.1 Die Vorinstanz erachtete das aktuelle Setting als „angepasst“. Sie hielt fest, es sei weder verlangt, noch ersichtlich, dass die laufenden Massnahmen angepasst oder weitere Massnahmen angeordnet werden müssten. Insofern seien die mit Urteil vom 22. September 2022 angeordnete Unterbringung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 JStG sowie die angeordnete ambulante Behandlung im Sinne von Art. 14 JStG unverändert weiterzuführen. Eine neuerliche Anordnung dieser Massnahmen werde damit obsolet (angefochtenes Urteil D/ Massnahmen E. 3 S. 2509).

4.2 Die Jugendstaatsanwaltschaft führt in ihrer Berufung aus, aus den Ausführungen der Vorinstanz gehe hervor, dass sie im vorliegenden Verfahren die Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 2 und Art. 14 JStG als erfüllt betrachte. Dies habe zur Folge, dass eine Massnahme sowie eine ambulante Behandlung anzuordnen seien. Dies tue die Vorinstanz im Dispositiv jedoch nicht. Sie führe einzig in den Erwägungen aus, dass eine neuerliche Anordnung dieser Massnahmen aufgrund der bereits laufenden Massnahmen obsolet werde. Diesen Ausführungen könne nicht gefolgt werden. Denn wenn die

Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 2 resp. Art. 14 JStG erfüllt seien, müsse eine Massnahme angeordnet werden. Dass der Vollzug einer neuen Massnahme bei einer bereits entsprechend installierten Massnahme obsolet werde, sei klar. Dennoch bedürfe es vorliegend unabhängig vom Urteil vom 22. September 2022 der Anordnung einer Massnahme im Dispositiv. Dies insbesondere deshalb, damit das vorliegende Urteil unabhängig vom ersten bestehen könne (S. 2643 f.).

Die Jugendstaatsanwaltschaft fügt in ihrem Plädoyer weiter an, dass dem Gutachten zu entnehmen sei, dass die Schuldfähigkeit des Beschuldigte bei allen Delikten leichtgradig eingeschränkt sei. Bei der Legalprognose überwögen die ungünstigen Faktoren und die Rückfallgefahr sei hoch, was auch die letzten Monate gezeigt hätten. Er sei massnahmebedürftig, stark eingeschränkt massnahmewillig und eingeschränkt massnahmefähig. Die Vorinstanz habe sich auf dieses Gutachten gestützt.

4.3 Hat der Jugendliche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen und ergibt die Abklärung, dass er einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf, so ordnet die urteilende Behörde die nach den Umständen erforderlichen Schutzmassnahmen an, unabhängig davon, ob er schuldhaft gehandelt hat (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 JStG). Hat der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, so kann die urteilende Behörde von der Anordnung einer Schutzmassnahme absehen (Art. 10 Abs. 2 JStG).

Erforderlich ist, dass der Jugendliche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen hat. Zudem gilt im Einzelfall die allgemeine Voraussetzung jeder Schutzmassnahme, dass sie geeignet sein muss, die notwendige erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung (oder beides zusammen) sicherzustellen. Ferner muss sie erforderlich sein und auch ausreichend, um der Gefährdung begegnen zu können. Sind die Voraussetzungen einer Schutzmassnahme gegeben, so ist sie anzuordnen. Somit gilt im JStG weiterhin das Prinzip des Vorrangs der Schutzmassnahme vor der Strafe. Gemäss Art. 10 Abs. 2 JStG kann indessen bei einem Jugendlichen ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz generell von der Anordnung einer Schutzmassnahme abgesehen werden, auch wenn deren Voraussetzungen gegeben sind. Es bleibt dann bei der Ausfällung einer Strafe (HUG/SCHLÄFLI/VALÄR, Basler Kommentar, 4. A., 2019, N. 3 ff. zu Art. 10 JStG).

4.4 Das Jugendgericht legte ihrer vorgenannten Schlussfolgerung zusammengefasst folgende Ausführungen zu Grunde (angefochtenes Urteil D/ Massnahmen E. 2 S. 2505 ff.):

Gestützt auf das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 18. Februar 2022 habe es mit Urteil vom 22. September 2022 zu Gunsten des Beschuldigten eine ambulante Behandlung sowie eine geschlossene Unterbringung angeordnet.

Der Beschuldigte sei am 4. Oktober 2022 zum Vollzug der angeordneten Unterbringung ins AAA _____ in AAA _____ eingetreten, wo er auch psychiatrisch-psychotherapeutisch behandelt worden sei. Die anhaltend – wenn nicht negative, doch zumindest – stagnierende Entwicklung des Beschuldigten hätten die Zweifel an seiner Massnahmefähigkeit immer grösser werden lassen. Dies, und sein zunehmend selbst- und fremdgefährdendes Verhalten sowie die nahezu ausgeschöpften jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen hätten schliesslich dazu geführt, dass das Jugendgericht am 8. April 2024 einen Sachverständigen mit der Verlaufsbegutachtung des Beschuldigten beauftragt habe.

Am 8. Mai 2024 sei der Beschuldigte zusammen mit drei anderen Jugendlichen aus dem AAA _____ entwichen und habe in der Folge bis zu seiner polizeilichen Anhaltung am 20. Mai 2024 massiv delinquiert. Er habe nach erstandener Untersuchungshaft am 27. Mai 2024 zum Massnahmevollzug ins Massnahmezentrum B _____ verlegt werden müssen. Nach erfolgten Reparaturarbeiten und ergänzenden baulichen Sicherheitsvorkehren im AAA _____ habe er dahin am 12. Juli 2024 zurückkehren können, wobei allerdings die Massnahmevollzugsplanung aufgrund seiner Fremd- und Selbstgefährdung sowie seiner fraglichen Massnahmefähigkeit einstweilen angepasst worden sei.

Zur Frage der Anordnung von Schutzmassnahmen habe der Experte im jugendforensisch-psychiatrische Gutachten vom 23. September 2024 und seiner marginalen Ergänzung vom 8. Oktober 2024 dargelegt, der Beschuldigte sei ausgesprochen massnahmebedürftig, stark eingeschränkt massnahmewillig und eingeschränkt massnahmefähig. Betreffend Massnahmen seien grundsätzlich drei Empfehlungen – in der Reihenfolge ihrer Nennung – auszusprechen. Die erste und priorisierte Möglichkeit stelle die Weiterführung der Unterbringung und der Psychotherapie im AAA _____ dar (Option 1). Diese Option sei nur dann erfolgversprechend, wenn es das entsprechende eindeutige Zugeständnis des AAA _____ gebe. Als zweite Möglichkeit biete sich der Wechsel in ein anderes geschlossenes Massnahmezentrum an (Option 2), wobei von den verbleibenden drei Zentren das Massnahmezentrum BBB _____ als am ehesten geeignet erscheine, gefolgt vom Massnahmezentrum CCC _____; aufgrund der sprachlichen Barrieren sei das Massnahmezentrum B _____ für den Beschuldigten

nicht geeignet. Die letzte Möglichkeit stelle der Abbruch der Massnahme und die Umwandlung in eine Gefängnisstrafe dar (Option 3), was kurz- und mittelfristig zu einer Entlastung führen würde, jedoch keinerlei günstige Beeinflussung in Bezug auf die Entwicklung und Legalprognose habe. Demnach erscheine diese Option 3 – bei noch nicht vollständig ausgeschöpften Massnahmen – aktuell nicht empfehlenswert. Die Umsetzung der Option 3 sei dann gerechtfertigt, wenn sich im Verlaufe des kommenden Jahres zeigen sollte, dass eine günstige Beeinflussung der Entwicklung und somit eine günstige Beeinflussung der Legalprognose weder im AAA _____ noch in einem anderen Massnahmezentrum möglich sei, da der Beschuldigte sich fortwährend (über Monate) jeglicher Einflussnahme verweigere bzw. durch sein Verhalten einen Erfolg der Massnahme dauerhaft verunmögliche.

Das AAA _____ habe anschliessend klar verlauten lassen, dass eine Weiterarbeit mit dem Beschuldigten keinen Sinn mache. Mangels Umsetzbarkeit der Option 1 habe sich der Sozialdienst des Jugendgerichts umgehend daran gemacht, die Massnahmezentren BBB _____ und CCC _____ anzufragen, ob sie bereit wären, den Beschuldigten bei sich aufzunehmen. Das priorisierte BBB _____ habe sich bereiterklärt, den Beschuldigten bei sich aufzunehmen, sozialpädagogisch und therapeutisch eng zu begleiten und beruflich auszubilden, weshalb er am 25. November 2024 dorthin versetzt worden sei, wo er sich gut eingelebt habe.

4.5 Seither hat sich die Situation des Beschuldigten wie folgt entwickelt:

Am 18. Februar 2025 fand im BBB _____ eine Standortsitzung statt. Die Jugendrichterin hielt hierzu am 20. Februar 2025 fest, es sei herauszuhören gewesen, dass sich der Beschuldigte gut eingelebt sowie in allen Bereichen grundsätzlich ansprechende Leistungen erbracht und ein angepasstes Verhalten an den Tag gelegt habe. Er befinde sich seit seinem Eintritt in der streng geschlossenen Eintrittsphase. Seitens des BBB _____ werde empfohlen, den nächsten Schritt im Stufenkonzept in Angriff zu nehmen, der mit kleineren Öffnungen im Arbeitsbereich einhergehen werde. Der nächste Schritt werde ihm ab dem 24. Februar 2025 gewährt (S. 2672).

Am 10. März 2025 entwich der Beschuldigte vom Gelände des Massnahmenzentrums (S. 2679). Die Jugendrichterin führte diesbezüglich am 20. März 2025 aus, dabei solle er einen Lieferwagen der Institution entwendet haben und mit diesem zuerst nach UU _____ zu seiner Grossmutter und später zu seiner ehemaligen Pflegemutter nach DDD _____ gefahren sein. Am 12. März 2025 sei er in EEE _____ von

der Polizei angehalten worden, nachdem er mutmasslich in eine Autogarage eingebrochen sei und dort einen Personenwagen entwendet habe. Der fallführende Staatsanwalt habe seine Inhaftierung verfügt und beim Haftrichter einen Monat Untersuchungshaft verlangt, was ihm gewährt worden sei. Anlässlich eines Besuchs im Gefängnis am 20. März 2025 habe der Beschuldigte erklärt, keinesfalls zurück ins BBB _____ zu wollen. Falls er zurückgeführt werde, beabsichtige er, sich zu verweigern und baldmöglichst wieder abzuhauen (S. 2689).

Der Verfügung des Jugendgerichts vom 24. April 2025 ist zu entnehmen, dass es am 24. März 2025 seine Rückführung ins BBB _____ angeordnet hat. Er habe von Anfang an seine Ankündigung wahrgemacht und sich völlig unmotiviert gezeigt. Die erste Öffnung am 22. April 2025 habe er wie angekündigt genutzt, um aus der Institution zu entweichen. In der Folge sei er mit dem Zug nach FFF _____ gereist, habe dort angeblich wieder ein Auto entwendet und sei damit zu seiner ehemaligen Pflegemutter nach DDD _____ gefahren. Dort sei er am 23. April 2025 von der Polizei angehalten und von der zuständigen Staatsanwältin inhaftiert worden (S. 2701).

Am 24. April 2025 wurde der Beschuldigte im Untersuchungsgefängnis in GGG _____ von der Jugendrichterin einvernommen und sagte aus, er wolle nicht in BBB _____ sein. Er wolle gar keine Massnahmen mehr. Er brauche die Hilfe nicht. Wenn die Massnahmen aufrecht erhalten blieben, werde er bei erstbester Gelegenheit wieder flüchten und sich in der Institution verweigern. Darauf angesprochen, dass beabsichtigt sei, die zu seinen Gunsten angeordneten Schutzmassnahmen aufzuheben, erklärte er, das sei gut. Er wolle die Massnahmen nicht (S. 2712).

Das BBB _____ teilte dem Jugendgericht am 24. April 2025 mit, der Aufenthalt des Beschuldigten sei, abgesehen von einer angepassten Einstiegsphase, welche lediglich das Ziel gehabt habe, eine Vollzugslockerung zu erreichen, von Sachbeschädigungen, Diebstahl, Entweichungen und manipulativen Einflüssen auf seine Miteingewiesenen geprägt gewesen. Auch in den Therapiesitzungen hätten keine Fortschritte verzeichnet werden können. Er werde als unmotiviert, teilnahmslos und gleichgültig beschrieben. Es sei nicht möglich gewesen, mit ihm eine Perspektive bzw. Ziele zu definieren. Aus diesen Gründen schätzte das BBB _____ die Fortführung einer Massnahme in ihrer Institution als nicht zielführend ein, weshalb sie die Unterbringung in ihrer Institution aufhöben (S. 2717 f.).

Im Kurzbericht des Sozialdiensts des Jugendgerichts vom 24. April 2025 wird festgehalten, dass die Massnahmen des Jugendgerichts als ausgeschöpft erachtet würden. Alle

im Gutachten vom 23. September 2024 empfohlenen institutionellen Möglichkeiten seien geprüft und umgesetzt worden. Jedoch hätten diese zu keiner Verbesserung der persönlichen und beruflichen Situation des Beschuldigten geführt. Demnach existierten keine weiteren Institutionen, Hilfsangebote und Interventionen, welche das Jugendgericht für dessen Bedürfnisse und zur Verbesserung von dessen Situation einrichten könnte. Es werde empfohlen, alle Massnahmen zugunsten des Beschuldigten aufzuheben (S. 2719 f.).

Das Jugendgericht verfügte am 24. April 2025, dass der Beschuldigte vom BBB _____ ins Massnahmezentrum B _____ zu verlegen sei, und es hob sämtliche jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen per 2. Mai 2025 auf, da sie keine erzieherische und therapeutische Wirkung mehr entfalteten (S. 2696 ff.).

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 5. August 2025 wurde der Beistand des Beschuldigten einvernommen. Er sagte aus, nach seiner Entlassung anfangs Mai hätten sie den Beschuldigten bei seiner betagten Grossmutter in UU _____ unterbringen können. Nach zwei oder drei Wochen sei die Situation eskaliert, weshalb er nicht mehr bei ihr habe bleiben können. Nachdem er sich geweigert habe, in vom Beistand vorgeschlagene Unterkünfte zu ziehen und er auch einige Tage auf der Strasse gewesen sei, habe er ein Hotel im Kanton A _____ bezogen. Es seien diverse Unterkünfte in Hotels gefolgt, bei welchen er teilweise hinausgeflogen oder gar nicht eingezogen sei. Schliesslich habe er in HHH _____ ein Hotel bezogen, mit der Absicht in III _____ zu bleiben. Noch gestern habe der Beschuldigte dem Beistand bestätigt, dass er keine Massnahme wolle und sich ihr widersetzen werde (S. 2751 f.).

4.6 Im jugendforensisch-psychiatrische Gutachten vom 23. September 2024 bzw. seiner Ergänzung vom 8. Oktober 2024 erachteten die Experten drei verschiedene Massnahmeempfehlungen als sinnvoll (vgl. S. 1901 ff. und 2115 f.). Dabei konnte die Option 1 (Weiterführung der Massnahme im AAA _____) nicht mehr umgesetzt werden, weil sich das AAA _____ eine weiterführende Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten nicht mehr vorstellen konnte (vgl. S. 2055 und 2125). Deshalb wurde die Option 2 (Wechsel in ein anderes Massnahmenzentrum) mit der Versetzung ins BBB _____ umgesetzt. Dieses hob die Unterbringung jedoch auf, weil eine Fortführung der Massnahme als nicht zielführend eingeschätzt wurde (vgl. S. 2718). Die Sachverständigen führten im Gutachten aus, die Option 3 (Abbruch der Massnahme und Umwandlung in eine Gefängnisstrafe) erscheine bei noch nicht vollständig ausgeschöpften Massnahmen nicht empfehlenswert (vgl. S. 1904). Sollte sich im Verlauf des kommendes Jahres zeigen,

dass eine günstige Beeinflussung der Entwicklung und somit eine günstige Beeinflussung der Legalprognose weder im AAA _____ noch in einem anderen Massnahmenzentrum möglich sei, da sich der Beschuldigte fortwährend (über Monate) jeglicher Einflussnahme verweigere bzw. durch sein Verhalten einen Erfolg der Massnahme dauerhaft verunmögliche, so seien die Voraussetzungen für einen Abbruch der Massnahme und eine Umwandlung in eine Gefängnisstrafe gegeben (vgl. S. 2115).

Der Beschuldigte war in zwei Massnahmenzentren in Behandlung. Beide wollten aufgrund seines Verhaltens seine Unterbringung nicht mehr weiterführen. Unter anderem ist er mehrfach aus den Institutionen entwichen. Der Beschuldigte erklärte am 20. März 2025, dass er keinesfalls zurück ins BBB _____ wolle und sich dort verweigern und baldmöglichst wieder abhauen werde (S. 2689). Am 24. April 2025 sagte er aus, dass er keine Massnahmen mehr wolle. Wenn diese aufrecht erhalten blieben, werde er bei erstbester Gelegenheit wieder flüchten und sich in der Institution verweigern (F/A 7 S. 2712). Auch sein Beistand gab am 5. August 2025 an, dass der Beschuldigte am Vortag bestätigt habe, dass er keine Massnahmen wolle und sich ihnen widersetzen werde (F/A 6 S. 2752). Diese Aussagen stimmen auch mit den Angaben des BBB _____ überein, wonach der Beschuldigte als unmotiviert, teilnahmslos und gleichgültig beschrieben wurde. Zudem hätten in den Therapiesitzungen keine Fortschritte verzeichnet werden können (vgl. S. 2717). Der Sozialdienst des Jugendgerichts kam am 24. April 2025 zum Schluss, dass die Massnahmen des Jugendgerichts als ausgeschöpft erachtet würden. Die empfohlenen institutionellen Möglichkeiten seien geprüft und umgesetzt worden, hätten jedoch zu keiner Verbesserung der persönlichen und beruflichen Situation des Beschuldigten geführt. Es wurde empfohlen, alle Massnahmen zugunsten des Beschuldigten aufzuheben (S. 2719 f.), was das Jugendgericht dann auch verfügte (S. 2696 ff.).

Die Angaben des BBB _____, die Empfehlung des Sozialdiensts und die Ansicht des Jugendgerichts scheinen nachvollziehbar und schlüssig. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten einen Erfolg der Massnahmen dauerhaft verunmöglicht. Die Voraussetzungen für einen Abbruch der Massnahmen und eine Umwandlung in eine Gefängnisstrafe waren und sind somit gegeben. Es sind keine Gründe ersichtlich, von dem von den Experten empfohlenen Vorgehen (Option 3) abzuweichen, weshalb die Aufhebung aller Massnahmen zugunsten des Beschuldigten überzeugend ist, da diese beim Beschuldigten keine erzieherische und therapeutische Wirkung mehr entfalten. Somit sind eine Unterbringung und eine ambulante Behandlung sowie auch eine andere Schutzmassnahme zu seinen Gunsten weder geeignet, die notwendige erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung sicherzustellen,

noch erforderlich und ausreichend, um der Gefährdung begegnen zu können. Die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 JStG sind somit nicht gegeben. Zudem sagte der Beistand des Beschuldigten aus, dass dieser in HHH _____ ein Hotel bezogen habe, mit der Absicht, in III _____ zu bleiben (F/A 2 S. 2751). Mangels gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz wäre selbst bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen von der Anordnung einer Schutzmassnahme abzusehen (vgl. Art. 10 Abs. 2 JStG), da nicht ersichtlich ist, wie diese unter Berücksichtigung der Verhaltensweise des Beschuldigten von der Schweiz aus umgesetzt werden sollte.

Folglich ist nicht zu beanstanden, dass das Jugendgericht im Ergebnis keine Schutzmassnahmen zu Gunsten des Beschuldigten angeordnet hat. Die Rügen der Jugendstaatsanwaltschaft sind somit nicht zu hören.

5. *Strafe*

5.1 Die Vorinstanz hat in ihren E. 1.1, 2.1, 2.2, 3.1, 3.3, 4.1 und 5.1 (angefochtenes Urteil E/ Strafe S. 2509 ff.) die für die Strafzumessung massgeblichen Grundsätze – Anordnung der Strafen (Art. 11 JStG), Gesamtstrafe (Art. 34 JStG), Freiheitsentzug (Art. 25 JStG), Kriterien Strafzumessung im Jugendstrafrecht, bedingter Vollzug von Strafen (Art. 35 JStG) und Anrechnung der Untersuchungshaft (Art. 51 StGB i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. b JStG) – korrekt dargelegt, worauf verwiesen werden kann. Sie werden in den nachfolgenden Erwägungen teilweise ergänzt.

5.2 *Freiheitsentzug*

5.2.1 Die Vorinstanz legte dar, im vorliegenden Fall habe der Beschuldigte sämtliche Straftaten nach Vollendung seines 15. Altersjahres begangen. Die Anordnung eines Freiheitsentzugs bis zu einem Jahr sei formell möglich und mit Blick auf das Erziehungsziel und sein Schutzbedürfnis sowie die Schwere und Zahl dieser Delikte auch angezeigt. Seine offensichtlich schwierige Lebensgeschichte und die persönliche Situation seien zu seinen Gunsten angemessen zu berücksichtigen. Er habe die vorliegend zu beurteilenden Straftaten allesamt nach seinem vollendeten 17. Lebensjahr begangen. In diesem Zeitpunkt sei er bereits vielfach vorbestraft gewesen, aber weder die ihm in der Vergangenheit auferlegten (Freiheits-)Strafen noch die zu seinen Gunsten eingerichteten Schutzmassnahmen hätten ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten vermocht. Im Gegenteil: Er habe jedes Schlupfloch in dem ausserordentlich aufwändigen Betreuungssystem genutzt, um sich diesem zu entziehen. Damit habe er wenig Strafempfindlichkeit demonstriert und deutlich gemacht, dass es nunmehr einer einschneidenden Strafe bedürfe, um ihm das Unrecht seiner Taten begreiflich zu machen und sein

Verhalten mithin in eine positive Richtung zu lenken. Bei den zu beurteilenden Straftaten stünden bei der Strafzumessung die bandenmässig begangenen Vermögensdelikte im Vordergrund. Es fielen dabei nicht nur die hohe Zahl der Delikte und die beträchtlichen Schadenssummen ins Gewicht, sondern auch die Tatsache, dass ihm innerhalb der Bande eine bedeutende Rolle zugekommen sei und er mitunter den anderen Täter aktiv zu den kriminellen Handlungen angetrieben habe. Schwerwiegend sei zudem, dass er beim Raubüberfall ein Messer eingesetzt habe, wodurch das Gefahrenpotential erheblich erhöht worden sei. Weiter sei erschwerend zu berücksichtigen, dass er sich ohne Rücksicht und aus egoistischen Beweggründen nahezu rauschartig über die Gesetze hinweggesetzt und mithin viel kriminelle Energie demonstriert habe. Er habe keinerlei Respekt vor fremdem Eigentum oder Empathie für die vielen Geschädigten gezeigt. Diese Gleichgültigkeit zeige sich auch bei den schweren und zahlreichen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, bei denen er mit seinem überaus rücksichtslosen Verhalten eine grosse Zahl von Menschen gefährdet habe. Schwer wiege weiter, dass er bis heute kaum Einsicht, Reue und Besserung an den Tag gelegt habe. Schliesslich sei zu seinen Gunsten einzubeziehen, dass er mehrheitlich geständig gewesen sei und im Strafverfahren überwiegend ein kooperatives Verhalten an den Tag gelegt habe. Aufgrund dieser Darlegungen sowie in Berücksichtigung der Einschränkungen seiner Schuldfähigkeit sei er mit einem Freiheitsentzug von elf Monaten zu bestrafen, wobei die ausgestandene Untersuchungshaft vom 20. bis 27. Mai 2024 an den Freiheitsentzug anzurechnen sei (angefochtenes Urteil E/ Strafe E. 3.2 und 5.2 S. 2511 ff.).

5.2.2 Die Jugendstaatsanwaltschaft führte in ihren Anträgen aus, dass der angeordnete Freiheitsentzug von elf Monaten zu bestätigen sei (S. 2640 und 2754).

5.2.3 Der Beschuldigte beantragt die Bestrafung mit einem Freiheitsentzug von sechs Monaten, wobei die ausgestandene Inhaftierung vom 20. bis 27. Mai 2024 anzurechnen sei (S. 2650 und 2756).

Der Verteidiger begründet dies in seinem Plädoyer wie folgt: Das Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit sei für den Freiheitsentzug in Höhe von elf Monaten verantwortlich gewesen. Aufgrund des Freispruchs sei die Anzahl Monate zu senken. Zudem werde im Gutachten die Rückfallwahrscheinlichkeit mit 5/5 angegeben. Diese dürfe bei der Bemessung der Sanktion nicht erneut berücksichtigt werden.

5.2.4 Mit vorliegendem Urteil wird der Beschuldigte von den Vorwürfen der bandenmässige Diebstähle, teilweise versucht, des bandenmässigen Raubs und der Meuterei von Gefangenen freigesprochen. Die übrigen Schuldsprüche sind bereits unangefochten in

Rechtskraft erwachsen. Aufgrund der zusätzlichen Freisprüche rechtfertigt es sich, die Höhe des Freiheitsentzuges zu reduzieren. Eine Reduktion von fünf Monaten, wie vom Beschuldigten beantragt, und somit um beinahe die Hälfte des gesamten Freiheitsentzuges, erscheint jedoch nicht angebracht. Es gilt zu berücksichtigen, dass bei den vom Beschuldigten begangenen Delikten zwar das Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit nicht erfüllt ist, er jedoch wegen Erfüllung des jeweiligen Grundtatbestandes dennoch schuldig gesprochen wird. Beim Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB) beträgt die Strafandrohung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe und beim Raub (Art. 140 Ziff. 1 StGB) Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Es handelt sich bei diesen Delikten jeweils um Verbrechen (vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB). Die fehlende bandenmässige Begehung darf daher bei der Strafzumessung nicht zu stark ins Gewicht fallen. Die hohe Zahl der Delikte und die beträchtlichen Schadenssummen bleiben von der fehlenden bandenmässigen Begehung ebenfalls unberührt. Auch das erheblich erhöhte Gefahrenpotential aufgrund der Verwendung eines Messers beim Raubüberfall bleibt unverändert zu berücksichtigen. Gleich verhält es sich bei den übrigen, von der Vorinstanz korrekt aufgeführten Tat- und Täterkomponenten. Insbesondere ist zudem zu erwähnen, dass der Beschuldigte der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Art. 90 Abs. 4 SVG schuldig gesprochen wird und somit ein Delikt begangen hat, wofür die Strafandrohung Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren beträgt. Auch deshalb ist der beantragte Freiheitsentzug von sechs Monaten zu tief veranschlagt. Insgesamt erscheint in Anbetracht der zusätzlich erfolgten Freisprüche eine Reduktion des Freiheitsentzuges von elf Monaten um deren zwei auf neun Monate unter Berücksichtigung des Tatverschuldens und der Täterkomponente vorliegend als angemessen.

5.2.5 Die Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft wird von keiner Partei gerügt, weshalb für das Kantonsgericht kein Grund besteht, diesbezüglich eine Änderung vorzunehmen (vgl. Art. 51 StGB i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. b JStG). Mithin wird der Beschuldigte mit einem Freiheitsentzug von neun Monaten bestraft. Die ausgestandene Inhaftierung vom 20. bis 27. Mai 2024 wird an die Strafe angerechnet.

5.2.6 Die Vorinstanz gab an, dass der Beschuldigte trotz der zahlreichen Vorstrafen wieder straffällig geworden sei und auch nach neuerlicher Eröffnung eines Strafverfahrens weiter delinquiert habe. Allein schon diese Umstände machten deutlich, dass eine bedingte Strafe nicht genüge, um ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Demnach sei die Strafe unbedingt auszusprechen (angefochtenes Urteil E/ Strafe E. 4.2 S. 2513). Dieser treffenden Begründung ist zu folgen und der Freiheitsentzug von neun

Monaten unbedingt auszusprechen (vgl. Art. 35 Abs. 1 JStG), zumal der unbedingte Vollzug der Strafe von keiner Partei gerügt wurde.

5.3 *Busse*

5.3.1 Die Vorinstanz führte aus, die zusätzliche Anordnung einer Busse für die begangenen Übertretungen wäre formell möglich, erachtete eine solche aber insbesondere mit Blick auf die auszusprechende Freiheitsstrafe und die laufenden Schutzmassnahmen sowie den Erziehungsgrundsatz als kontraproduktiv, weshalb der Beschuldigte insofern von einer zusätzlichen Strafe befreit werde (angefochtenes Urteil E/ Strafe E. 3.3 S. 2513).

5.3.2 Die Jugendstaatsanwaltschaft bringt in ihrer Berufung vor, die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 1 lit. a und e JStG seien vorliegend nicht erfüllt. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Anordnung einer Busse die laufende Schutzmassnahme gefährden würde. Es sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Übertretungen, namentlich diejenigen gegen das SVG, in einer Handlungseinheit mit den Verbrechen und Vergehen begangen habe, für welche das Jugendgericht einen Freiheitsentzug von elf Monaten ausspreche. Dessen Ausführungen zur Strafzumessung würden aufgrund der Handlungseinheit auch für die Übertretungen gelten. Das Verschulden des Beschuldigten sei auch bei der Begehung der Übertretungen als hoch zu erachten, weshalb die Anordnung einer Strafe, vorliegend einer Busse, angezeigt sei. Er habe ausgesagt, er habe demnächst ein Erbe in Aussicht, und die Absicht eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, weshalb die Anordnung einer Busse in Höhe von Fr. 1‘500.00 angemessen erscheine (S. 2641 ff.).

Die Jugendstaatsanwaltschaft ergänzt in ihrem Plädoyer, dass dem Beschuldigten eine Erbschaft ausbezahlt worden und der entsprechende Erbteil in sein Vermögen übergegangen sei. Es bestehe keine Erbengemeinschaft mehr, weshalb eine allfällige Busse nicht durch einen Dritten, sondern aus seinem eigenen Vermögen bezahlt würde. Der Beistand könnte eine Kürzung der wöchentlichen Auszahlung an den Beschuldigten vornehmen, um einen erzieherischen Effekt zu erzielen.

5.3.3 Der Verteidiger macht im Rahmen seines Plädoyers geltend, die Kostentragung einer Busse solle aus dem Einkommen und nicht aus dem Vermögen erfolgen. Der Beschuldigte gehe keiner Erwerbstätigkeit nach. Gemäss der Aussage des Beistands würde die Bezahlung aus der Erbschaft des Beschuldigten zu keiner erzieherischen Wirkung führen. Die Anordnung einer Busse wäre vorliegend nicht zweckgerichtet. Die Vorinstanz habe in der vorliegenden Situation zu Recht von einer Busse abgesehen.

5.3.4 Der Jugendliche, der zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet hat, kann mit Busse bestraft werden. Diese beträgt höchstens 2000 Franken. Sie ist unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen festzusetzen (Art. 24 Abs. 1 JStG). Mit der Busse soll das Unrecht der Straftat durch ein finanzielles Opfer wieder gut gemacht werden, indem der Jugendliche aus eigenen Mitteln dem Staat eine Geldleistung erbringt. Eine erzieherische Wirkung hat die Busse nur, wenn der Betrag vom Täter selbst aufgebracht und die Busse nicht von den Eltern bezahlt wird. Eine Aufnahme der Busse in den Strafenkatalog für Jugendliche ab 15 Jahren rechtfertigt sich deshalb, weil diese z.T. oft schon über ein eigenes Einkommen verfügen (HUG/SCHLÄFLI/VALÄR, a.a.O., N. 2 zu Art. 24 JStG).

Art. 21 Abs. 1 JStG verlangt beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zwingend eine Befreiung von Strafe. Von einer Bestrafung sieht die urteilende Behörde ab, wenn eine Bestrafung das Ziel einer bereits angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuordnenden Schutzmassnahme gefährden würde (lit. a). Dieser Strafbefreiungsgrund ergibt sich sowohl aus dem wegleitenden Grundsatz von Art. 2 JStG wie auch aus dem daraus resultierenden Prinzip des Vorranges der Schutzmassnahme vor der Strafe. Wird von einer Schutzmassnahme eine erzieherische Wirkung erwartet, darf diese nicht durch eine Bestrafung in Frage gestellt bzw. gefährdet werden. Von einer Bestrafung wird auch abgesehen, wenn der Jugendliche wegen seiner Tat von den Eltern, anderen erziehungsberechtigten Personen oder Dritten schon genug bestraft worden ist (lit. e). Die Frage muss lauten, ob eine Bestrafung noch nötig ist und vom Täter auch verstanden wird oder ob sie aufgrund der bereits erhaltenen Sanktion gar kontraproduktiv wirken könnte (HUG/SCHLÄFLI/VALÄR, a.a.O., N. 2, 5 und 9 zu Art. 21 JStG).

5.3.5 In casu wird der Beschuldigte bezogen auf Übertretungen wegen geringfügiger Vermögensdelikte, Verkehrsregelverletzungen im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG, pflichtwidrigem Verhalten bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG sowie der Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz im Sinne von Art. 57 Abs. 3 PBG schuldig gesprochen. Er hat die Straftaten nach seinem vollendeten 17. Lebensjahr begangen, weshalb eine Busse neben dem ausgesprochenen Freiheitsentzug grundsätzlich angeordnet werden kann (vgl. Art. 34 Abs. 1 JStG i.V.m. Art. 33 JStG i.V.m. Art. 24 JStG).

Die Vorinstanz brachte vor, es lägen Strafbefreiungsgründe im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. a und e JStG vor. Da das Jugendgericht am 24. April 2025 sämtliche jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen zu Gunsten des Beschuldigten mangels erzieherischer und therapeutischer Wirkung per 2. Mai 2025 aufhob (S. 2696 ff.) und mit vorliegendem Urteil keine solchen angeordnet werden, kann eine Bestrafung mit einer Busse keine

Schutzmassnahme gefährden. Soweit ersichtlich wurde der Beschuldigte von erziehungsberechtigten Personen nicht bestraft. Mit vorliegendem Urteil wird er indes zu einem Freiheitsentzug von neun Monaten verurteilt. Da er jedoch mehrere Übertretungen gegen verschiedene Geschädigte begangen hat, scheint eine Bestrafung hierfür dennoch nötig zu sein. Inwiefern er diese Sanktion nicht verstehen können oder diese gar kontraproduktiv sein sollte, ist nicht ersichtlich. Es rechtfertigt sich demnach, vorliegend eine Busse auszusprechen.

Die Höhe der Busse ist unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten festzusetzen. Sein Beistand gab an, dass ihm im letzten halben Jahr eine Erbschaft von fast einer halben Million Franken ausbezahlt worden sei, wovon derzeit sein Lebensunterhalt finanziert werde (F/A 2 S. 2751). Bei dieser Erbschaft handelt es sich um eigene Mittel des Beschuldigten. Der Betrag der Busse wird somit von ihm selbst und nicht von einem Dritten aufgebracht. Der Beistand des Beschuldigten sagte zwar aus, dass die Bezahlung einer Busse mit dem erbrechtlich erhaltenen Vermögen keine erzieherische Wirkung erziele (F/A 14 S. 2752), jedoch lässt sich daraus nicht schliessen, dass sie sich auf seine Weiterentwicklung hemmend oder schädlich auswirken könnte. Zudem wäre es für den Beistand möglich, die wöchentlichen Unterhaltsüberweisungen an den Beschuldigten zu kürzen, um eine erzieherischen Wirkung zu erzielen, wie dies auch die Jugendstaatsanwaltschaft vorbrachte. Aufgrund der günstigen finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des bereits ausgesprochenen Freiheitsentzuges wird der Beschuldigte mit einer Busse von Fr. 1‘500.00 bestraft.

5.4 *Vollzug Freiheitsentzug und Anrechnung der mit der Unterbringung verbundenen Freiheitsbeschränkung*

5.4.1 Die Vorinstanz führte aus, falls es zum Vollzug der Freiheitsstrafe kommen sollte, werde dem Beschuldigten die Zeit, die er in einer geschlossenen Einrichtung verbracht habe – nämlich bis dato 1245 Tage –, vollumfänglich anzurechnen sein (angefochtenes Urteil E/ Strafe E. 5.3 S. 2513 f.).

Am 24. April 2025 teilte das Jugendgericht mit, dass sämtliche jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen zu Gunsten des Beschuldigten per 2. Mai 2025 aufgehoben würden, da sie keine erzieherische und therapeutische Wirkung mehr entfalteten. Mangels Zweckerreichung der Schutzmassnahmen habe die urteilende Behörde – vorliegend das Kantonsgericht – zu entscheiden, ob und wieweit die dem Beschuldigten auferlegten Freiheitsentzüge zu vollziehen seien, wobei die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsbeschränkung anzurechnen sei (Art. 32 Abs. 3 JStG; S. 2695).

5.4.2 Die Jugendstaatsanwaltschaft entgegnete am 2. Mai 2025, es finde eine Vermischung zwischen dem Urteil des Jugendgerichts vom 22. September 2022 und demjenigen vom 12. Dezember 2024 statt. Das Jugendgericht stütze sich auf Art. 32 Abs. 3 JStG, welcher jedoch nur für Fälle gelte, in denen eine Unterbringung gleichzeitig wie ein Freiheitsentzug ausgesprochen worden sei. Dies treffe vorliegend nur auf den mit Urteil vom 22. September 2022 Ziff. 1 ausgesprochenen Freiheitsentzug zu. Im angefochtenen Urteil vom 12. Dezember 2024 sei nämlich mit dem Freiheitsentzug gemäss Ziff. 3 des Dispositivs nicht gleichzeitig eine Unterbringung angeordnet worden. Dieser Umstand bilde Gegenstand der Berufung. Somit liege die Klärung der Frage, ob der Freiheitsentzug gemäss angefochtenem Urteil zu vollziehen sei, zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Kompetenz des Kantonsgerichts, da zunächst über die Anordnung einer Massnahme befunden werden solle, zumal dies in Art. 32 Abs. 3 JStG so vorgesehen sei. Hinzu komme, dass Ziff. 3 des angefochtenen Urteils ohnehin nicht in Rechtskraft erwachsen sei (S. 2730 f.).

5.4.3 Die Unterbringung geht dem Vollzug eines gleichzeitig ausgesprochenen oder eines wegen Widerrufs oder Rückversetzung vollziehbaren Freiheitsentzuges voraus (Art. 32 Abs. 1 JStG). Wird die Unterbringung aufgehoben, weil sie ihren Zweck erreicht hat, so wird der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen (Art. 32 Abs. 2 JStG). Wird die Unterbringung aus einem anderen Grund aufgehoben, so entscheidet die urteilende Behörde, ob und wieweit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist. Dabei ist die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsbeschränkung anzurechnen (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 und 2 JStG).

5.4.4 Mit Urteil vom 22. September 2022 wurde der Beschuldigte in einer geschlossenen Institution untergebracht und zu seinen Gunsten eine ambulante Behandlung angeordnet (Dispositivziffern 4 und 5). Zudem wurde er mit einem Freiheitsentzug von fünf Monaten bestraft (Dispositivziffern 6; vgl. Vorakten P1 21 528/595/596/856/908 und P1 22 209/377/470). Die mit diesem Urteil angeordneten Schutzmassnahmen wurden vom Jugendgericht mit Verfügung vom 24. April 2025 aufgehoben (vgl. S. 2696 ff.). Daher wäre diesbezüglich allenfalls zu entscheiden, ob und wieweit der Freiheitsentzug von fünf Monaten noch zu vollziehen ist. Dieser Entscheid obläge jedoch dem Jugendgericht als urteilende Behörde und nicht dem Kantonsgericht im vorliegenden Verfahren P1 24 104 et al. In casu wird der Beschuldigte zu einem Freiheitsentzug von neun Monaten bestraft, wobei keine Schutzmassnahme angeordnet wird. Daher liegt im zu beurteilenden Prozess kein Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug vor, weshalb

sich die Frage der Anrechnung der mit der Unterbringung verbundene Freiheitsbeschränkung vorliegend nicht stellt. Diese Frage wurde zudem von keiner der Parteien aufgeworfen und eine solche Anrechnung insbesondere vom Beschuldigten nicht beantragt. Dieser verlangt einzig eine Anrechnung der ausgestandenen Inhaftierung vom 20. bis 27. Mai 2024 an die Strafe (S. 2650 und 2756).

6. *Kosten*

6.1 Die Verfahrenskosten werden vorerst von dem Kanton getragen, in dem das Urteil gefällt wurde (Art. 44 Abs. 1 JStPO). Art. 44 Abs. 2 JStPO verweist in Bezug auf die Festsetzung der Kosten auf Art. 422 ff. StPO. Die Eltern können solidarisch zur Tragung der Kosten verurteilt werden (Art. 44 Abs. 3 JStPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung; vorbehalten bleibt Artikel 135 Absatz 4 (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Der beschuldigten Person dürfen nach der Rechtsprechung trotz eines Teilfreispruchs dann die gesamten Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren. Dabei sind nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände massgebend, sondern die zur Anklage gebrachten Lebenssachverhalte. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenauflage nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat (Bundesgerichtsurteil 6B_1254/2023 vom 10. April 2025 E. 3.3.2).

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Anspruch auf Parteientschädigung richtet sich nach dem Verfahrensausgang (Art. 429 f., 433 f. und 436 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1329).

Forderungen aus Verfahrenskosten können von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden (Art. 425 StPO). Die Stundung und der Erlass von Forderungen aus Verfahrenskosten haben den Zweck, der Resozialisierung der verurteilten beschuldigten Person förderlich zu sein. Hohe finanzielle Auslagen können eine Resozialisierung erheblich belasten und die Rückkehr in geordnete Verhältnisse erschweren (Bundesgerichtsurteil 6B_794/2024 vom 8. Januar 2025 E. 2.1.6).

6.2 Der Beschuldigte beantragt, dass er Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 12‘000.00 zu tragen und die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von Fr. 15‘500.00 nur in Höhe von Fr. 10‘000.00 zurückzuzahlen habe, sobald es ihm die finanziellen bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse erlaubten (S. 2650 und 2756).

Der Verteidiger führt hierfür im Plädoyer an, aufgrund des Freispruch habe die Kostenfolge tiefer auszufallen. Zudem seien nicht alle Kosten der amtlichen Verteidigung vom Beschuldigten zurückzubezahlen. Im Beschwerdeverfahren obsiege er, weshalb er hierfür keine Kosten zu tragen habe. Zu erwähnen sei schliesslich, dass die Verfahrenskosten der Jugendstaatsanwaltschaft von Fr. 2‘000.00 sehr hoch seien.

6.3 In casu betraf die Anklage zahlreiche Ereignisse, welche jeweils als eigener Sachverhaltskomplex betrachtet werden. Mehrheitlich wird der Beschuldigte schuldig gesprochen, weshalb ihm hierfür die Kosten auferlegt werden. Es erfolgen einzig Freisprüche betreffend die Sachbeschädigung zum Nachteil der C _____, den versuchten Identitätsmissbrauch zum Nachteil von D _____, die bandenmässigen Diebstähle, teilweise versucht, den bandenmässigen Raub und die Meuterei von Gefangenen. Im Zusammenhang mit den ersten beiden Freisprüchen wird der Beschuldigte bei diesen Sachverhaltskomplexen zum Nachteil der genannten Geschädigten hinsichtlich anderer Tatbestände schuldig gesprochen. Gleich verhält es sich beim Sachverhaltskomplex bezüglich der Meuterei von Gefangenen. Es besteht zwischen den ihm dabei zur Last gelegten Handlungen jeweils ein enger und direkter Zusammenhang. Die entsprechenden Strafuntersuchungen haben – soweit ersichtlich – im freisprechenden Punkt nicht zu Mehrkosten geführt. Bei den übrigen Freisprüchen wurde nur das Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit als nicht gegeben erachtet, der Beschuldigte wird aber aufgrund der entsprechenden Anklagesachverhalte dennoch schuldig gesprochen, weshalb auch hier die Strafuntersuchungen im freisprechenden Punkt nicht zu Mehrkosten geführt haben. Insgesamt rechtfertig es sich nicht, vom Grundsatz der vollständigen Kostenauflage abzuweichen. Mithin sind dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten vollständig aufzuerlegen.

Die Berufung der Jugendstaatsanwaltschaft wird betreffend die Bestrafung mit einer Busse gutgeheissen und bezüglich der Anordnung einer Unterbringung sowie einer ambulanten Behandlung abgewiesen. Die Anschlussberufung des Beschuldigten wird im Hinblick auf die Freisprüche von den Vorwürfen der bandenmässigen Diebstähle, teilweise versucht, des bandenmässigen Raubs und der Meuterei von Gefangenen gutgeheissen. Die Dauer des Freiheitsentzuges wird nicht auf sechs Monate, sondern „nur“ auf deren neun reduziert. Die begehrte Korrektur im Kostenpunkt wird, wie nachfolgend

gezeigt wird, abgewiesen. Beide Parteien dringen mit ihren Anträgen nur teilweise durch, wobei dies dem Beschuldigten in grösserem Umfang gelingt. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher mit 3/4 dem Kanton Wallis und mit 1/4 dem Beschuldigten aufzuerlegen.

Dem Beschuldigten wurde im letzten halben Jahr eine Erbschaft von fast einer halben Million Franken ausbezahlt (vgl. Aussage Beistand, F/A 2 S. 2751). Aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse rechtfertigt es sich nicht, die Forderungen aus Verfahrenskosten gemäss Art. 425 StPO herabzusetzen oder zu erlassen. Im Hinblick auf sein hohes Vermögen, ist davon auszugehen, dass die Auferlegung der Verfahrenskosten die Resozialisierung des Beschuldigten nicht erheblich belasten und seine Rückkehr in geordnete Verhältnisse erschweren sollte.

6.4 Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Letztere wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 und 14 GTar). Wenn es die Umstände rechtfertigen, die Kosten ganz oder teilweise dem Minderjährigen oder seinen Eltern aufzuerlegen, wird für die Instruktion des Falles eine Gebühr zwischen Fr. 20.00 und Fr. 500.00, für das Verfahren vor dem Jugendrichter eine Gebühr zwischen Fr. 40.00 und Fr. 500.00 und für das Verfahren vor dem Jugendgericht eine Gebühr zwischen Fr. 90.00 und Fr. 1'000.00 erhoben (Art. 21 Abs. 1 lit. a, b und c). Für die Intervention des Jugendstaatsanwalts im Jugendstrafverfahren, namentlich für die Anklageerhebung, sieht der Tarif keine spezielle Gebühr vor, weshalb insoweit die Gebührenansätze des Erwachsenenstrafrechts in Art. 22 GTar per analogiam heranzuziehen sind. Bei der Festsetzung der Gebühr ist indessen zu berücksichtigen, dass diese im Vergleich zu den Jugendstrafverfahren um ein Vielfaches höher liegen, dass der Gesetzgeber die Gebühren bei den Jugendlichen offensichtlich mit Zurückhaltung erheben wollte und dass die Verfahrensinstruktion gerade nicht durch die Jugendstaatsanwaltschaft erfolgt ist (vgl. Kantonsgerichtsurteil P1 11 66 vom 29. Juni 2012 E. 2.2.2). Das Kantonsgericht erhebt für das Berufungsverfahren in Jugendstrafrechtsfällen eine Gebühr zwischen einem Minimum von Fr. 90.00 und einem Maximum von Fr. 1'000.00 (Art. 21 Abs. 1 lit. e GTar).

6.5 Die Vorinstanz hat vorliegend die erstinstanzlichen Kosten auf insgesamt Fr. 43’121.70 (Gebühr Jugendrichter und Jugendgericht: Fr. 1’500.00; Gebühr Jugendstaatsanwaltschaft Fr. 300.00; Auslagen: Fr. 41'321.70 [Entschädigung amtliche Vertei-

digung: Fr. 15'500.00; Kosten Gutachten: Fr. 25'521.70; Pauschale restliche Auslagenposten: Fr. 300.00]) festgesetzt (angefochtenes Urteil H/ Kosten E. 1.2 f. S. 2517 f.). Die Gebühren bewegen sich jeweils im Rahmen des Tarifs und die Höhe der Kosten wurden von keiner Partei beanstandet, weshalb für das Kantonsgericht kein Anlass besteht, hier eine Änderung vorzunehmen. Ausgangsgemäss sind die erstinstanzlichen Kosten abzüglich derjenigen für die amtliche Verteidigung (vgl. Art. 426 Abs. 1 StPO), ausmachend Fr. 27'621.70, dem Beschuldigten aufzuerlegen.

Im Berufungsverfahren fielen Auslagen in der Höhe von Fr. 25.00 für die Weibeldienste an (vgl. Art. 10 Abs. 2 GTar). Das Dossier war umfangreich. Es mussten verschiedene rechtliche Fragen behandelt werden. Es war eine Berufung und eine Anschlussberufung zu prüfen. Es wurde eine Berufungsverhandlung durchgeführt. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 975.00 erscheint in Berücksichtigung der angeführten Bemessungskriterien als angemessen. Dies führt zu Kosten des Berufungsverfahrens in Höhe von Fr. 1‘000.00, welche ausgangsgemäss zu 3/4, ausmachend Fr. 750.00, vom Kanton Wallis und zu 1/4, ausmachend Fr. 250.00, vom Beschuldigten zu tragen sind.

6.6 Die Jugendstaatsanwaltschaft verlangt für die Kosten und Aufwendungen für das Berufungsverfahren einen Betrag von Fr. 2‘000.00 (vgl. S. 2640 und S. 2663).

Während die Verfolgung von Straftaten im ordentlichen Verfahren primär der Staatsanwaltschaft obliegt, werden diese Aufgaben bei Verfahren gegen Jugendliche durch den Jugendrichter wahrgenommen. Hier ist die Tätigkeit des Jugendstaatsanwalts auf die Anklageerhebung und die entsprechenden Vorarbeiten begrenzt. Am weiteren Verfahren beteiligt er sich als Partei. Hatte sich die Jugendstaatsanwaltschaft lediglich im Rahmen der Anklageerhebung als Behörde mit dem Strafdossier zu befassen, kann ihr zum vornherein einzig hierfür eine Gebühr zuerkannt werden (vgl. Kantonsgerichtsurteil P1 11 66 vom 29. Juni 2012 E. 2.2 und 2.2.2).

Die Gebühr der Jugendstaatsanwaltschaft für die Anklageerhebung wurde von der Vorinstanz veranschlagt. Eine zusätzliche Gebühr für das Berufungsverfahren kann ihr nicht zuerkannt werden, da sie im Rechtsmittelverfahren als Partei auftritt. Ihr Antrag auf Zusprechung von Fr. 2‘000.00 für Kosten und Aufwendungen für das Berufungsverfahren ist abzuweisen.

6.7 Die Entschädigungen werden im Berufungsverfahren gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO zugesprochen, zumal die JStPO keine speziellere Regelung vorsieht (Art. 3 Abs. 1 JStPO). Es sind demnach die Art. 429 bis 434 StPO zu beachten.

Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid (vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO; Art. 436 Abs. 2 StPO; Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 2 und Art. 428 Abs. 2 StPO). Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat (BGE 147 IV 47 E. 4.1, 145 IV 268 E. 1.2, 144 IV 207 E. 1.8.2, 137 IV 352 E. 2.4.2). Entsprechend der vorgenommen Kostenverlegung (vgl. E. 6.3 hiervor) hat der Beschuldigte demzufolge für das erstinstanzliche Verfahren keinen Anspruch auf Entschädigung und für das Berufungsverfahren einen Anspruch auf eine herabgesetzte Entschädigung im Umfang von 3/4.

6.7.1 Das Anwaltshonorar in Strafsachen beträgt in der Regel im Untersuchungsverfahren vor der Polizei Fr. 250.00 bis Fr. 1'600.00, vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.00 bis Fr. 5'500.00, vor dem Jugendgericht in erster Instanz Fr. 550.00 bis Fr. 3'300.00, vor dem Jugendgericht im Berufungsverfahren Fr. 550.00 bis Fr. 5’500.00 und bei Berufung vor Kantonsgericht Fr. 1'100.00 bis Fr. 8'800.00 (Art. 36 GTar). Es wird in Berücksichtigung des Streitwerts, der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 2 GTar). In Sonderfällen, namentlich bei einem ausserordentlichen Arbeitsaufwand, kann das Gericht eine im Vergleich zum ordentlichen Tarif höhere Entschädigung zusprechen (vgl. Art. 29 GTar).

Der amtliche Verteidiger ist als Teil der Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren zu entschädigen. Der Honorarrahmen ist nicht, wie beim unentgeltlichen Rechtsbeistand, um 30 % zu kürzen (vgl. Art. 30 GTar; Bundesgerichtsurteil 6B_1422/2016 vom 5. September 2017 E. 3.2). Die Entschädigungsregelung des GTar gilt als ein nach bundesgerichtlicher Praxis zulässiger Tarif mit Pauschalen. Das Gericht hat bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufzufassen und den effektiven Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes zu berücksichtigen (Art. 30 Abs. 2 GTar; BGE 141 I 124 E. 4.2 und 4.3). Der Mindestansatz von rund Fr. 180.00 muss jedoch im Falle einer Anerkennung des gesamten ausgewiesenen Zeitaufwandes eingehalten sein (Bundesgerichtsurteil 6B_558/2015 vom 29. Januar 2016 E. 1.2.2).

6.7.2 Das Jugendgericht ernannte Rechtsanwalt Fabian Williner am 4. April 2024 zum amtlichen Verteidiger des Beschuldigten (S. 19 ff.) und setzte dessen Entschädigung auf Fr. 15’500.00 fest (angefochtenes Urteil H/ Kosten E. 1.2 S. 2517 f.). Diese bewegt sich

zwar ausserhalb des Rahmens des Tarifs, jedoch hat die Vorinstanz zutreffend begründet, weshalb dies angemessen erscheint. Da die Höhe der Entschädigung zudem von keiner Partei beanstandet wurde, rechtfertigt es sich für das Kantonsgericht nicht, hier eine Änderung vorzunehmen.

6.7.3 Der Verteidiger hinterlegte an der Berufungsverhandlung seine Kostennote in der Höhe von Fr. 3‘863.00 (S. 2757). Er macht einen Aufwand von 13.46 Stunden sowie Auslagen von Fr. 73.90 geltend.

Der Verteidiger reichte im Berufungsverfahren eine siebenseitige Anschlussberufung / Nichteintretensantrag ein und hinterlegte noch ein einseitiges Schreiben. Er hatte sich im Rahmen des Berufungsverfahrens auch mit den Eingaben der Jugendstaatsanwaltschaft und des Jugendgerichts zu befassen. Er nahm an der Verhandlung teil, welche rund eineinhalb Stunden dauerte. Der geltend gemachte Aufwand von 3.15 Stunden für die Ausarbeitung seiner siebenseitigen Rechtsschrift erscheint etwas zu hoch. Die Anreise und Teilnahme an der Verhandlung wurden mit 2.50 Stunden geschätzt, stellen sich aber auch als zu hoch heraus, zumal die Reisezeit praxisgemäss nur zum halben Stundenansatz entschädigt wird. Das geltend gemachte Honorar ist für diese beiden Positionen entsprechend herabzusetzen. Unter Berücksichtigung des Honorarrahmens, der vorerwähnten Kriterien und dem hier gerechtfertigten Aufwand, erscheint ein volles Honorar in der Höhe von Fr. 3'600.00 (inkl. Auslagen und MWST) für das Berufungsverfahren angemessen. Die vom Verteidiger eingereichte Honorarnote ist entsprechend zu kürzen.

Da der Beschuldigte im Berufungsverfahren zu 3/4 obsiegt, hat ihm der Kanton Wallis eine herabgesetzte Parteientschädigung von Fr. 2‘700.00 zu bezahlen. Zusätzlich entschädigt der Kanton Wallis Rechtsanwalt Fabian Williner für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im Berufungsverfahren mit Fr. 900.00. Die Rückerstattungspflicht des Beschuldigten ist vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

6.8 Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO).

Die Privatkläger haben sich im Berufungsverfahren nicht vernehmen lassen und somit die Entschädigungsforderung weder beziffert noch belegt. Vor diesem Hintergrund ist

ihnen gestützt auf Art. 433 Abs. 2 StPO für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Das Kantonsgericht stellt fest:

Das Urteil des Jugendgerichts vom 12. Dezember 2024 (P1 24 104/475/476/477/543/697/717/838/839/1025/1254) ist betreffend die Dispositivziffern 1 (Freisprüche), 2 (übrige Schuldsprüche), 4 (Zivilforderungen) und 5 (Beschlagnahme) in Rechtskraft erwachsen. Diese werden nachfolgend lediglich pro memoria wiederholt.

und erkennt:

1. X _____ wird
   - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (zum Nachteil der C _____),
   - des versuchten Identitätsmissbrauchs im Sinne von Art. 179^{decies} i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil von D _____),
   - des bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 lit. b StGB (zum Nachteil von M _____, der O _____ AG, von P _____, von Q _____, von R _____ und von S _____),
   - des versuchten bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 lit. b i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil des T _____),
   - des bandenmässigen Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 StGB (zum Nachteil von U _____ und der V _____ GmbH)

     und
   - der Meuterei von Gefangenen im Sinne von Art. 311 Ziff. 2 StGB

   freigesprochen.

2. X _____ wird
   - des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (zum Nachteil von D _____, der E _____ GmbH, der F _____ GmbH, von G _____, der C _____, von M _____, der O _____ AG, von P _____, von Q _____, von R _____ und von S _____),
   - des mehrfachen geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB (zum Nachteil von H _____ und von I _____),
   - des mehrfachen versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil der J _____, der J _____ AG, der

L _____ GmbH, von M _____, der N _____ und des T _____),

- des Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB (zum Nachteil von U _____ und der V _____ GmbH),
- der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (zum Nachteil der J _____, des W _____, der J _____ AG, der Y _____ AG, der F _____ GmbH, von M _____, der N _____, des Z _____ und des AA _____),
- der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB (zum Nachteil des W _____, der E _____ GmbH, der BB _____, der O _____ AG, der CC _____ AG, von DD _____, von P _____, von EE _____, von S _____, des T _____, der FF _____ AG und von GG _____),
- des geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB (zum Nachteil von D _____),
- des versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil von D _____),
- der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (zum Nachteil von HH _____ und von II _____),
- der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil von HH _____ und von II _____),
- des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (zum Nachteil der J _____, von H _____, der E _____ GmbH, der BB _____, der Y _____ AG, der F _____ GmbH, der C _____, von M _____, der N _____, der O _____ AG, der CC _____ AG, von DD _____, von P _____, von Q _____, von S _____, des T _____ und der FF _____ AG),
- des versuchten Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil der J _____ AG),
- der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB,
- der Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 Ziff. 1 StGB,
- der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG,
- der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV,

- der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 5 VRV,
- der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV,
- der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Art. 90 Abs. 4 i.V.m Art. 32 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 5 VRV,
- der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG,
- der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG,
- des mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG,
- der mehrfachen Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG (zum Nachteil der JJ _____ AG, der KK _____ SA, der O _____ AG und von GG _____),
- der versuchten Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (zum Nachteil von R _____),
- des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG,
- des mehrfachen Fahrens ohne Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 96 Abs. 2 SVG,
- des mehrfachen Missbrauchs von Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. g SVG (zum Nachteil von LL _____, von MM _____ und der NN _____ AG) und
- der Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz im Sinne von Art. 57 Abs. 3 PBG (zum Nachteil der OO _____)

schuldig gesprochen.

3. X _____ wird
   - mit einem Freiheitsentzug von neun Monaten und
   - mit einer Busse von Fr. 1‘500.00

   bestraft.

   Die ausgestandene Inhaftierung vom 20. bis 27. Mai 2024 wird an die Strafe angerechnet.

4. X _____ bezahlt der BB _____ den Betrag von Fr. 6'707.70.
   X _____ bezahlt der Y _____ AG den Betrag von Fr. 2'335.40.
   X _____ bezahlt der FF _____ AG – unter solidarischer Haftung mit den Mittätern – den Betrag von Fr. 2'000.00.
   X _____ bezahlt dem AA _____ den Betrag von Fr. 4'067.00.
   Die übrigen Zivilforderungen der Privatklägerschaften bleiben vorbehalten und werden auf den Zivilweg verwiesen.

5. Die beschlagnahmte Tasche PP _____ mitsamt Inhalt (Asservatennummer xxxx des Vorgangs xxxx1 der Kantonspolizei QQ _____) ist einzuziehen und zu vernichten.
   Die beschlagnahmte Herrentrainerhose der Marke „RR _____“ in Grösse M (KT-Nr. xxxx2), die beschlagnahmte Herrenjacke der Marke „RR _____“ in Grösse M (KT-Nr. xxxx3), das beschlagnahmte Mobiltelefon der Marke „SS _____“ sowie die beschlagnahmten weissen Turnschuhe der Marke „TT _____“ in Gösse 46 (KT-Nr. xxxx4) sind X _____ zurückzugeben.
   Der beschlagnahmte Betrag von Fr. 1'700.15 ist der O _____ AG zurückzuerstatten.

6. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 43’121.70 (Gebühr Jugendrichter und Jugendgericht: Fr. 1’500.00; Gebühr Jugendstaatsanwaltschaft Fr. 300.00; Auslagen: Fr. 41'321.70 [Entschädigung amtliche Verteidigung: Fr. 15'500.00; Kosten Gutachten: Fr. 25'521.70; Pauschale restliche Auslagenposten: Fr. 300.00]) werden im Umfang von Fr. 27'621.70 X _____ auferlegt.
   Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1‘000.00 werden zu 3/4, ausmachend Fr. 750.00, dem Kanton Wallis und zu 1/4, ausmachend Fr. 250.00, X _____ auferlegt.

7. Der Antrag der Jugendstaatsanwaltschaft auf Zusprechung von Fr. 2‘000.00 für Kosten und Aufwendungen für das Berufungsverfahren wird abgewiesen.

8. Der Kanton Wallis entschädigt Rechtsanwalt Fabian Williner für die amtliche Verteidigung von X _____:
   - für das erstinstanzliche Verfahren mit Fr. 15'500.00;
   - für das Berufungsverfahren mit Fr. 900.00.

   X _____ hat dem Kanton Wallis die Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

9. Der Kanton Wallis bezahlt X _____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2‘700.00.

10. Den Privatklägern wird für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.

Sitten, 18. September 2025